

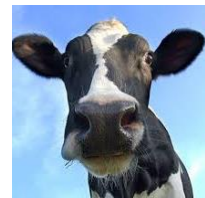
***Basis - Qualitäts -
Managementprogramm
BQM Landwirtschaft***



***Leitfaden
für den Bereich Tierproduktion
(Version 2019)***

mit den Modulen

- ***Rinderhaltung***
- ***Milchviehhaltung***
- ***Schweinehaltung***
- ***Schaf- / Ziegenhaltung***



Auftraggeber:



Agrarmarketinggesellschaft
Sachsen-Anhalt mbH

erarbeitet von:



GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle



Landeskontrollverband
für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Impressum

Der „Richtlinien- und Bewertungskatalog zum Basis-Qualitäts-Managementprogramm (BQM) Landwirtschaft“ wurde unter Leitung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt und der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH entwickelt.

Der Katalog wurde mit äußerster Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Kontakt

Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Steinigstraße 9 D-39108 Magdeburg
Tel.: 0391 / 737 90 22 Fax: 0391 / 737 90 16
mail: wolfgang.zahn@amg-sachsen-anhalt.de

Inhaltliche Erarbeitung und Rückfragen

GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle
Herweghstraße 100 D-06114 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 963911 12 Fax: 0345 / 963911 27
mail: info@gubb-beratung.de

Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Halle/Saale
Angerstraße 6 D-06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 521 49 247 Fax: 0345 / 521 49 241
mail: k.ring@lkv-st.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erläuterungen zum Leitfaden

4

Modul III Tierproduktion

2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)

2-III-1.1 Tiergesundheit/Tierarzneimittel

5

2-III-1.2 Tierschutz

8

2-III-1.3 Futtermittelhygiene/Fütterung

11

2-III-1.4 Hygiene/Lebensmittelhygiene

15

2-III-1.5 Grünlandbewirtschaftung/Weide

16

2-III-2 Tierartsspezifische Anforderungen

2-III-2-RH Rinderhaltung

20

RH-1 Herkunft/Bestandsführung

20

RH-2 Tierschutz

22

RH-3 Zucht und Reproduktion

25

2-III-2-MV Milchviehhaltung

MV-1 Rohmilch und Hygienevorschriften

26

MV-2 Sicherung der Eutergesundheit

30

MV-3 Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV)

31

2-III-2-SH Schweinehaltung

SH-1 Herkunft/Bestandsführung

32

SH-2 Tierschutz

33

SH-3 Monitoringprogramme

37

2-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung

SZ-1 Herkunft/Bestandsführung

43

SZ-2 Tierschutz

44

SZ-3 Zucht und Reproduktion

46

SZ-4 Schafschur

47

SZ-5 Herdengebrauchshunde

47

Erläuterungen zum Leitfaden

Grundsätzliche und allgemeine Regelungen zum „Basisqualitätsmanagementsystem (BQM)“ wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Systemaufbau usw. sind der **grundsätzlichen Systembeschreibung** zu entnehmen.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde als Interpretationshilfe für die betriebliche Umsetzung des BQM sowie als detaillierte Beschreibung der in der jeweiligen spezifischen Checkliste formulierten Kriterienanforderungen für den Bereich Tierproduktion entwickelt.

Für die einzelnen Produktionsverfahren sind dabei folgende Module bei der Bewertung zu berücksichtigen:

- **Rinderhaltung**
Modul I + Teilmodul 2-III-1 + Teilmodul 2-III-2-RH
- **Milchviehhaltung**
Modul I + Teilmodul 2-III-1 + Teilmodul 2-III-2-RH + Teilmodul 2-III-2-MV
- **Schweinehaltung**
Modul I + Teilmodul 2-III-1 + Teilmodul 2-III-2-SH
- **Schaf- / Ziegenhaltung**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-III-2-SZ

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen sowie die vollständige und korrekte Dokumentation liegt beim Landwirt bzw. beim Betriebsleiter.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an den Vorgaben der guten fachlichen Praxis.

Der Landwirt muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Modul III Tierproduktion

2-III-1 Tierproduktion allgemein (inkl. Grünlandbewirtschaftung/Weide)

Das MULE gab am 23.03.2007 mit Änderung vom 23.07.2007 „Empfehlungen über Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen“ bekannt. Diese Empfehlungen sollen die Eigenverantwortung der Tierhalter hinsichtlich der Minimierung von Seucheneinschleppungs- und Übertragungsrisiken unterstützen. Bestehende Rechtsvorschriften bleiben dadurch unberührt (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 20/2007 vom 29.05.2007 und geändert durch MBl.32/2007 vom 10.09.2007).

2-III-1.1. Tiergesundheit/Tierarzneimittel

A) Tierärztlicher Betreuungsvertrag

a) Der Tierbesitzer lässt im Rahmen betriebseigener Kontrollen den Bestand durch einen Tierarzt auf der Basis eines *schriftlichen Vertrages* betreuen. Dieser umfasst die Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und falls erforderlich zu verbessern. Der Vertrag muss inhaltlich und formal dem Mustervertrag von QS entsprechen. (**KO, QS, QM**)

Arbeitshilfe TP 4: *Muster "Betreuungsvertrag Tierarzt"*

b) Der Betriebsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes und die Bestandsbesuche des Tierarztes sind zu dokumentieren.

Im Rinderbereich ist mind. einmal jährlich ein Bestandsbesuch durchzuführen.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

In der Schweinehaltung muss außerdem die klinische Untersuchung insbes. auf Anzeichen einer Seuche beachtet werden. Diese hat in Schweinebeständen regelmäßig, mindestens aber 2 x je Jahr oder 1 x je Mastdurchgang zu erfolgen. Der Tierarzt hat unverzüglich im Bestandsregister oder einer anderen Bestandsdokumentation einzutragen: Datum und Ergebnis der Untersuchung, ggf. weitere Untersuchungen, durchgeführte Maßnahmen.

Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden bei:

- gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem Stall,
- gehäuftem Auftreten von Kümmerern,
- gehäuftem Auftreten fieberhafter Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall,
- Todesfällen ungeklärter Ursache in einem Stall,
- bei erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung.

- Arbeitshilfe TP 2.1: *Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Rind"*
Arbeitshilfe TP 2.2: *Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schwein"*
Arbeitshilfe TP 2.3: *Muster "Tierärztliches Besuchsprotokoll - Schaf"*

B) Tierseuchen/Gesundheitsstatus lt. TierSG (KO, CC)

Die Einhaltung folgender Maßnahmen lt. VO (EG) 999/2001 und VO (EG) Nr. 1292/2005 wird vom Betrieb gesichert:

- Bei möglichem Verdacht wird die Tierseuche sofort angezeigt.
- Gemäßregelte Tiere werden im Rahmen einer Verbringungs-sperre nicht aus dem Betrieb verbracht (sowohl nach TSE-Verdacht als auch TSE-Feststellung).
- Gegen eine amtlich angeordnete Tötung von Tieren der Kohorte wird nicht verstoßen.
- Gegen eine amtlich angeordnete Maßnahme zur unschädlichen Beseitigung wird nicht verstoßen.
- Kein Inverkehrbringen, keine Ausfuhr sowie Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, die den Bedingungen und den Anforderungen nach Artikel 15 Abs.1 der VO (EG) Nr. 999/2001 widersprechen.
- Kein Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere oder Sperma, Embryonen oder Eizellen TSE-verdächtiger oder TSE-infizierter Tiere entgegen den Bedingungen des Anh. VIII, Kap. B der VO (EG) Nr. 999/2001.
- Es werden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf Menschen übertragbare Infektionskrankheiten eingeschleppt und verbreitet werden:
 - Bei Zukauf von Tieren erfolgt eine Quarantäne.
 - Für jedes zugekaufte Tier gibt es ein Gesundheitszeugnis.
- Einhaltung zur Anforderung an die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln lt. Anhang IV Teil I und II (z. B. Fischmehl und Di- und Tricalciumphosphat).

C) Tierarzneimittel

a) Einhaltung des Arzneimittelgesetzes und der Tierimpfstoff-Verordnung. Eine Dokumentation mit dem aktuellen Nachweis von allen verabreichten Arzneimitteln und sonstigen Behandlungen muss vorhanden sein. (**KO, CC, QS, QM**)

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen:

Eine Abgabe von Arzneimitteln an Tierhalter durch Tierärzte erfolgt nur, wenn:

- die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht worden sind,
- die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden und
- im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit antibakterieller Wirkung eine klinische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt und ein Antibiogramm erstellt wurde.

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können tierärztliche Arzneimittel-Nachweise, Quittungen der Apotheke, Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuhäften.

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen:

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung und Arzneimittelgesetz (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist),
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung,
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Schweinehaltung: Sobald eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die abgebrochene Nadel nicht in die Lebensmittelkette gelangen kann. Jedes betroffene Tier ist dauerhaft zu kennzeichnen, das Datum des Vorfalls ist zu vermerken (z.B. im Bestandsbuch) und das Schlachtunternehmen über die Lebensmittelketteninformation entsprechend zu benachrichtigen.

Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen:

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentenaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Unbefugte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten dürfen die Präparate nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

Arbeitshilfe TP 7.1: *Muster "Arzneimittel-Nachweis"*

Arbeitshilfe TP 7.2: *Muster "Arzneimittel-Verschreibung"*

Arbeitshilfe TP 7.3: *Muster "Arzneimittel-Bestandsbuch"*

b) Einhaltung der Vorgaben lt. § 44 Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (TierImpfStV). Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt können Impfungen durch die Tierhalter vorgenommen werden, es muss ein vom Tierarzt bestätigter gültiger schriftlicher Impfplan vorhanden sein. Nur der behandelnde Tierarzt darf die Impfstoffe abgeben. Die Abgabe muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Tierhalter sind entsprechend nachweislich zu schulen. Alle Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. (**KO, QS, QM**)

Inhalt des Anwendungsplanes:

- Bezeichnung des Mittels und des pharmazeutischen Unternehmens,
- die Indikation,
- der Anwendungszeitpunkt oder der Anwendungszeitraum,
- die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, an denen das Mittel angewendet werden soll,

- die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter einschließlich des Hinweises auf die einzuhaltende Wartezeit, soweit ein solcher Hinweis erforderlich ist,
- der Zeitplan für die Kontrollen, die vorgesehen sind vor und nach der Anwendung.

c) Dokumentation von Berichten von Schlachthöfen, wenn vorhanden. **(KO, CC, QS)**

d) Eindeutige Identifizierung mit Arzneimittel behandelte Tiere durch Ohrmarken, Farbspray oder Fesselbänder mindestens bis zum Ende der Wartezeit. Dokumentation der Wartezeiten im Stall und Melkstand.

Bei Lämmern nicht notwendig, wenn Gruppenbehandlung erfolgt. **(KO, QS, QM)**

e) Die Aufzeichnungen über die Zahl der toten Tiere werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. **(KO, CC)**

2-III-1.2 Tierschutz

A) Gebäude, Stalleinrichtungen und Unterkünfte (KO, CC, QS)

a) Eignung aller Haltungsbereiche nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung (Belüftung, Beleuchtung, Stallklima, Temperatur usw.) und Haltungsverfahren im Bezug auf Tiergesundheit, Tierschutz, Tierverhalten (ohne Verletzungsgefahr/Gefährdung, rutschfest und trittsicher).

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

b) Die Haltungseinrichtungen sind hygienisch angemessen sauber.

B) Haltung (KO, CC, QS)

a) Überwachung Gesundheit, Verhalten, Versorgungszustand:

Nachweis über tägliche Kontrollen liegt vor. Liegeflächen sind sauber und trocken. Es ist ausreichend Liegeraum vorhanden. Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein. Tiere werden angemessen sauber gehalten. Die Bewegungsfreiheit aller Tiere ist nicht tierschutzwidrig eingeschränkt.

Kontrollkriterien für die Tiergesundheit sind u. a: Futter- und Wasseraufnahme, Fortbewegung der Tiere, Frequenz und Art der Atmung, Beschaffenheit des Felles, Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen sowie Kotbeschaffenheit.

Zu verwendende Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es ist nur Einstreu zu verwenden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern, Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen. Zur Lagerung sind auch Feldmieten grundsätzlich geeignet.

Kälber:

Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

Schweine und Geflügel:

- Deckung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere durch geeignete künstliche Beleuchtung.

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

b) Ver- und Entsorgungssysteme

Funktionalität der Ver- und Entsorgungssysteme ist gegeben und deren Kontrolle dokumentiert. Anfallender Dung, beim Transport anfallendes Einstreumaterial und anfallende Futterreste müssen unschädlich beseitigt oder so behandelt werden, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

c) Haltung von nicht in Gebäuden untergebrachten Tieren

Ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen, soweit dies für den Erhalt der Gesundheit der Tiere erforderlich, ist geboten. Soweit möglich werden die Tiere vor Beutegreifern geschützt, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

C) Notfallvorsorge

a) und b) gilt nur bei Schweinen lt. SchHaltHygV! (KO, CC, QS)

a) Bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist eine Ersatzvorrichtung vorhanden damit ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
Die Funktionsüberprüfung oder Kontrolle der Notstromanlage ist zu dokumentieren.

b) Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalles der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden und funktioniert auch bei Stromausfall durch Umschaltung auf Batteriebetrieb.
Die Funktionsüberprüfung oder Kontrolle der Alarmanlage ist zu dokumentieren.

c) Notfallvorsorgeplan (QS)

Notfallvorsorge bei elektrisch betriebenen Anlagen zur Fütterung, Lüftung, Beleuchtung, zum Tränken und Melken ist gewährleistet.

Ein Notfallvorsorgeplan, der das Verhalten bei Ausfall der Stromversorgung im Bereich Fütterung, Lüftung, Tränkwasserversorgung und Melken vorgibt, muss durch Aushang an geeigneter Stelle für alle beauftragten, tierbetreuenden Mitarbeiter ungehindert zugänglich sein.

Arbeitshilfe TP 10: *Muster "Notfallvorsorgeplan"*

D) Tiertransporte (QS, ausgewählte Kriterien sind KO)

(Ab 01.01.2011 Teilnahme am QS-System Tiertransport verbindlich.)

Die Anforderungen an den Transportraum und die Transportdurchführung lt. TierSchTrV und Tiertransportverordnung VO (EG) 1/2005 werden erfüllt. Ein stressfreier und gewaltloser Umgang mit den Tieren ist zu gewährleisten.

Das Personal sollte in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein. Ein Befähigungsnachweis ist für Fahrten unter 65 km nicht erforderlich.

Der Transport zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert und aufrechterhalten werden.

Sowohl Tierhalter als auch Transporteure sind für die Überprüfung der Transportfähigkeit der Tiere verantwortlich.

Transportunternehmen sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder auf eigene Rechnung oder für dritte Personen Tiere befördern. Ausnahmen bilden Landwirte, die ihre eigenen Tiere im eigenen Transportmittel bis 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.
Raumangebot und Gruppengrößen lt. QS-Leitfaden Tierproduktion in der aktuellen Fassung.

Lt. QS Leitfaden Landwirtschaft ist beim Tiertransport darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer:

- die Betriebe, Stallungen und Verladerrampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip),
- dafür sorgt, dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeuges nicht betreten.

Vorgaben basieren auf der EU-Transportverordnung I/2005 und werden in einer Dokumentenprüfung kontrolliert. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Transporte eigener Tiere mit eigenen Transportmitteln in die entsprechenden Leitfäden Rind und Schwein eingebunden.

Gewerbliche Transporteure werden über Bündler (LKV Sachsen-Anhalt) betreut und an Hand eines speziellen Leitfadens für Tiertransporte geprüft.

Siehe QS-Leitfaden Tiertransporte, Checkliste Tiertransporte unter www.q-s.de

Arbeitshilfe TP 11: Merkblatt "Transport"

Arbeitshilfe TP11.a: Merkblatt „Transport von kleinen Wiederkäuern“

E) Eingriffe an Tieren (KO,CC)

An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff (vollständiges / teilweises Amputieren von Körperteilen, vollständiges / teilweises Entnehmen / Zerstören von Organen / Geweben) nicht vorgenommen werden. Die Betäubung ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt bei äußerlicher Anwendung eines zugelassenen Tierarzneimittels.

Erfolgt ein Eingriff unter Verwendung eines Tierarzneimittels, welches für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist, kann auf eine Betäubung verzichtet werden. Dieses gilt z.B.:

- für das Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und unter 8 Tagen alten männlichen Schweinen (sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt).
- bei Enthornung von unter 6 Wochen alten Kälbern, sofern die Anwendung eines schmerzstillenden Arzneimittels (NSAID) und eine Sedation erfolgt. Sedativa (Beruhigungsmittel) dürfen für diesen Zweck vom Tierarzt an den Tierhalter abgegeben werden. Die Anwendung von Ätztiften und Ätzipasten zur Enthornung ist unzulässig.
- für das Kürzen des Schwanzes von unter 4 Tage alten Ferkeln sowie von unter 8 Tage alten Lämmern, hier mittels elastischer Ringe.
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter 8 Tage alten Ferkeln (sofern zum Schutz des Muttertieres/der Wurfgeschwister unerlässlich).

Die Kennzeichnung mittels Transponderimplantat, Ohrmarken, Schlagstempeln bei Schweinen und Ohrtätowierungen bei Schweinen, Schafen und Ziegen kann ebenfalls ohne Betäubung erfolgen. Die Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

F) Elektrische Treibhilfen (KO)

Einsatz elektrischer Treibhilfen während der Verladung von Tieren ist verboten, außer in Ausnahmefällen bei gesunden, nicht verletzten, über 1 Jahr alten, fortbewegungsunwilligen Tieren, max. für 2 Sekunden auf die Hinterbeinmuskulatur durch Personen mit Sachkundenachweis.

2-III-1.3 Futtermittelhygiene/Fütterung

A) Futtermittel

a) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit Seit dem 01.01.2012 werden bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe vom Lieferanten (Mischfutterhersteller oder Händler) die VVVO-Nummern der zu beliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfasst. Diese Nummer wird auf dem Lieferschein/der Rechnung ausgewiesen und dokumentiert. Hierdurch können Futtermittellieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen landwirtschaftlichen Standort zugewiesen werden.

Landwirte sind verpflichtet, dem Lieferanten bei der Bestellung die VVVO-Nummer des zu beliefernden Standortes anzugeben. Der Futtermittellieferant fragt seinerseits die Nummer aktiv ab. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Landwirt verantwortlich. Er muss die Korrektheit der VVVO-Nummer auf dem Lieferschein/der Rechnung prüfen, ggf. Korrekturen mitteilen und den Lieferschein/die Rechnung aufbewahren.

Diese Verfahrensweise empfiehlt QS auch für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware.

Futtermittelhersteller und Händler sind verpflichtet, QS-Futtermittel eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss bei loser Ware artikel-/produktspezifisch als QS-Ware oder entsprechend einem vom QS anerkannten Standard auf dem Lieferschein erfolgen. Bei Sackware muss jeder einzelne Sack entsprechend und eindeutig gekennzeichnet sein oder der Lieferschein.

Bei loser Ware Transport nur durch QS-zugelassene Unternehmen oder QS-erkannte Systeme anderer Anbieter (z. B. GMP).

Wenn ein Systempartner sein Produkt mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ auslobt und gleichzeitig mit dem QS-Prüfzeichen kenntlich macht, müssen die Zusatzanforderungen lt. entsprechendem QS-Leitfaden vom 01.02.2010 eingehalten werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Systempartner.

Derzeit ist die Überprüfung der Einhaltung durch entsprechende Dokumentation nicht unmittelbarer Bestandteil des QS-Audits bzw. der BQM-Zertifizierung.

(KO, CC, QS, QM, ifs)

Arbeitshilfe MM 5: *Maßnahmeprotokoll*

Arbeitshilfe IFS 2: *CCP Tierproduktion allgemein*

b) Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind oder in den entsprechenden Listen QS-erkannter Standardgeber, siehe www.q-s.de (Handbücher, Futtermittelwirtschaft).

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist verboten. *(KO, CC, QS, QM, ifs)*

Für Rohmilchlieferanten (QM-Milch):

Milcherzeuger dürfen nur solche Zukaufsfuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelrahmenvereinbarung unterliegen und/oder QS-gelistet sind. Bei Unbedenklichkeitsbescheinigungen muss der Wortlaut dem Text des QM-Fachbeirates entsprechen. Die Unterlagen

sind 5 Jahre aufzubewahren.

(Liste und Text unter www.milchwirtschaft.de)

Arbeitshilfe IFS 4: *CCP Tierproduktion allgemein*

c) Keine Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestage-
ner Wirkung sowie von β -Agonisten. Einhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von
17- β -Östradiol, Testosteron und Progesteron oder deren Derivaten zu therapeutischen Zwe-
cken. Einhaltung der Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, andro-
genen oder gestagener Wirkung zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender-
und Empfängertieren. **(KO, QS, QM)**

d) QS-Zulassung aller Lieferanten. Lieferantenübersicht unter www.qs-plattform.de.

Direktbezug von Altbrot und Backwaren:

Werden Altbrot und andere Backwaren, für die im Einzelfall keine Zweckbestimmung erkenn-
bar ist, im Direktbezug (ohne Futtermittelhändler) bezogen, so ist für das abgegebene Unter-
nehmen (Bäckerei) eine QS-Zertifizierung nicht notwendig. Das gleiche gilt, wenn der land-
wirtschaftliche Betrieb das Brot als Futtermittel aufbereitet. Dazu muß er die Vorschriften aus
der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten und ein HACCP-
Konzept umsetzen (Wareneingang, Rückstellmuster, Dokumentation).

Ausnahmeregelungen für ausländische Einzelfuttermittelhersteller bis 31.12.2011:

- Sie können die Belieferung von QS-Systempartnern über eine Systemteilnahme oder
über ein Sondermodul im QS-System sicherstellen.
- Händler können sich als QS-Importeur anmelden und die erforderlichen Untersuchun-
gen lt. QS-Kontrollplan übernehmen. Der ausländische Hersteller benötigt so keine QS-
Anerkennung.

Zukaufware an QS-zertifizierte Futtermittelhersteller oder Händler darf nur mit QS gekenn-
zeichnet werden, wenn der Lohnhersteller für die Futtermittelherstellung eine QS-
Lieferberechtigung besitzt. **(KO, QS)**

*Ausnahme: An den Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren, direkt von einem landwirtschaftli-
chen Erzeugerbetrieb, stellt QS keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung.*

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in Eigenregie für die Beteiligten her-
zustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich (Teilnehmer und Umfang) fixiert sein und es
darf kein Futter an Dritte (nicht Beteiligte) abgegeben werden.

e) Die Registrierung lt. VO (EG) 183/2005 erfolgt bei bestehenden Unternehmen nach Antrag-
stellung durch den Lebensmittelunternehmer über die kreislichen Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsämter und bei neuen Betrieben über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.
Nachweis der Registrierung muß vorliegen.

(KO, CC, ifs)

Arbeitshilfe IFS 4: *CCP Tierproduktion allgemein*

f) Die Untersuchung im Rahmen der Fachrechtskontrolle erfolgt auf folgende ausgesuchte Pa-
rameter:

- unerwünschte Stoffe,
- Schädlingsbekämpfungsmittel (Anlage 5a FMV),
- verbotene Stoffe (Anlage 6 FMV),

- nicht bzw. nicht mehr zugelassene Stoffe,
- unzulässige Stoffe,
- Verschleppung von Tierarzneimitteln,
- festgesetzte Höchstgehalte an Zusatzstoffen.

Untersuchungsergebnisse sind zur Einsicht vorhanden. **(KO, CC, QS, QM)**

g) Es ist verboten, ein Futtermittel mit Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 FuttMV festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu vermischen. **(KO, CC, QS, QM)**

B) Futterlagerung (QS, ifs)

Die Futterlagerung erfolgt sorgfältig (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen). Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen und Schadnagern).

Vor der Einlagerung ist die Lagerstätte zu reinigen bzw. wenn erforderlich, zu desinfizieren. Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Arbeitshilfe IFS 4: CCP Tierproduktion allgemein

Arbeitshilfe TP 12: Muster "Kontrollplan Silobefüllung, Reinigung und Kontrolle"

C) Fütterungshygiene

a) Anlagen, Ausrüstungen, Transportmittel u. Fahrzeuge sind sauber/gesäubert und erforderlichenfalls desinfiziert. Betriebliche Unterlagen dafür sind vorhanden. Futtertische/Tröge täglich säubern, kein Schimmelbesatz und keine Nacherwärmung des Futters zulassen. Dokumentation der Siloreinigung, Befüllung, und Entleerung ist vorhanden. **(QS, ifs)**

Arbeitshilfe IFS 4: CCP Tierproduktion allgemein

Arbeitshilfe TP 12: Muster "Kontrollplan Silobefüllung, Reinigung und Kontrolle"

b) Für den Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, die eine QS-Anerkennung haben. Alle von QS anerkannten Hersteller sind auf den Internet-Seiten www.q-s.de abrufbar. Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch ein Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren. **(KO, QS)**

D) Futtermittelhygiene (KO, CC, QS, QM)

Die Anwendung von PSM, Bioziden und GVO ist dokumentiert. Futtermittel werden von Düngemitteln, GVO, PSM, Bioziden und Tierarzneimitteln getrennt gelagert. Es gibt keine vermeidbaren Verunreinigungen der Futtermittel. Alle Stoffe sind separat und sortenrein gelagert. Lieferscheine/Kaufbelege/Schlagkartei/Lagerdokumentation zur Einsicht vorhanden.

Arbeitshilfe TP 13: QS - Gefahrenkatalog Futtererzeugung

E) Futtermitteluntersuchungen (QS, QM)

Eigenerzeugte Futtermittel regelmäßig auf Nährstoff- und Energiegehalt untersucht. Es erfolgt eine tägliche Überwachung der verabreichten Futtermittel.

Untersuchungsprotokolle liegen vor.

Arbeitshilfe TP 13: *QS-Gefahrenkatalog Futtererzeugung*
Arbeitshilfe TP 15: *Maßnahmeplan zur betrieblichen Futtermittelkontrolle*

F) Rückstandsuntersuchungen (KO, QS, ifs)

Der Betrieb beteiligt sich an dem jährlich laufenden QS-Futtermittelmonitoring für Einzelfuttermittel. Es betrifft nur selbstmischende Betriebe ohne *QS-Drusch- und Hackfrüchte*.

Die Probenahmen und die Untersuchungen werden über den jeweiligen Bündler organisiert. Landwirte, die ausschließlich zugekaufte QS-Futtermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Aktuelle Informationen unter: www.q-s.de (Leitfaden Futtermittelmonitoring).

Unverzügliches Einleiten eines Verfahrens gem. VO (EG) Nr. 178/2002 Artikel 20 Abs. 1, wenn ein Futtermittelunternehmer erkennt oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden hiervon zu unterrichten.

Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt.

Arbeitshilfe IFS 4: *CCP Tierproduktion allgemein*

G) Futtermischprotokolle (QS)

Für selbst gemischte Futtermittel liegen Mischprotokolle oder Rationsrechnungen vor, aus denen die Anteile der Komponenten hervorgehen.

Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt, so muss deren Einsatz risikominimierend erfolgen und dazu nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies trifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (siehe Merkblatt ZDL).

Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d. h.: den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft.

Arbeitshilfe TP 14: *QS-Futter-Misch-Protokoll*

Arbeitshilfe TP 35.1: *Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen in landwirtschaftlichen Betrieb*

Arbeitshilfe TP 35.2: *Protokoll zum Einsatz von Säuren*

H) Rationsberechnungen (QS, QM)

Aktuelle Rationsberechnungen liegen für alle Leistungs- und Haltungsgruppen vor.

Für Milchvieh:

- Eine ständige leistungs- und laktationsgerechte Futtervorlage sichern. Der Futterrest sollte ca. 5 - 10 % in jeder Fütterungsgruppe betragen.
- Bei Stoffwechselproblemen (Azidose, Alkalose, Ketose) - Untersuchungen (Serum, Milch, Harn) einleiten und Kot kontrollieren.

Für Kälber:

- Kälber müssen innerhalb der ersten 6 Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Bedarfsnormen unter www.dlg.de oder www.mlu.sachsen-anhalt.de.

I) Tränkwasser

Das Tränkwasser ist EU-rechtlich als Futtermittel eingestuft, es sollte für die Versorgung von Lebensmitteln liefernden Tieren geeignet sein. Das heißt schmackhaft und verträglich, optisch sauber, ohne Fremdstoffe, frei von Tieren aller Art, geruchlos, nicht negativ beeinflusst durch Fäkalien, Schwermetalle, Nitrate o. ä. (*KO, CC, QS, QM, ifs*)

Arbeitshilfe IFS 4: *CCP Tierproduktion allgemein*

2-III-1.4 Hygiene/Lebensmittelhygiene

A) Betriebshygiene

a) Stallanlagen dürfen von betriebsfremden Personen nur mit Zustimmung des Tierhalters betreten werden. Schild "Tierbestand - für Unbefugte Betreten verboten", Zaun, geschlossene Stalltüren, Ketten, Besucherbuch, Seuchenwanne, Desinfektionseinrichtungen, aktueller Seuchenalarmplan vorhanden. Zustand der Gebäude muss ordnungsgemäße Reinigung, wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen. Schutzkleidung für betriebsfremde Personen ist vorzuhalten. (*QS, QM*)

Arbeitshilfe TP 16: *Muster "Tierseuchenalarmplan/Maßnahmekatalog"*

b) Vorhalten von Desinfektionsmitteln, Sägespänen sowie Matten zum möglichen sofortigen Seuchenschutz. (*QS*)

c) Kadaverlagerung (*QS, QM*)

Kadaverhaus oder geschlossener, fugendichter Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung; Sicherung gegen Tierfraß (unbedingt Abdeckung, Folie); Tonne von SecAnim GmbH; Reinigung und Desinfektion nach jeder Entleerung; Anmeldung schnellstmöglicher Entsorgung nur über Tierkörperbeseitigungsanstalt, möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes.

Kadaverlagerung Rinder:

Die Kadaverlagerung im Rinderbereich ist auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches zu organisieren. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein und Rinder sind abgedeckt zu lagern. Wenn Behälter (Tonnen, Hauben) genutzt werden, dann sollten diese nach Entleerung/Nutzung gereinigt und ggf. desinfiziert werden.

Kadaverlagerung Schweine:

Die Kadaverlagerung im Schweinebereich ist auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches zu organisieren. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Abdeckhauben sind möglich. Wenn Behälter (Tonnen, Hauben) genutzt werden, müssen diese nach Entleerung gereinigt und desinfiziert werden. Diese Behälter sollten so kurze Standzeiten wie möglich haben und diese Behälter müssen gegen Zugriff von Unbefugten geschützt/gesichert sein.

Arbeitshilfe TP 17: *Muster "Arbeitsanweisung zur Kadaverlagerung"*

B) Personalhygiene (*QS, QM*)

Anforderungen Arbeits-/Gesundheitsschutz eingehalten, stallgebundene Arbeitskleidung, Möglichkeit zum Umkleiden.

Waschbecken, Toilette und Umkleideräume sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand.

Es muss eine Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug vorhanden sein - leicht zugänglich und jederzeit einsatzbereit. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzbekleidung für Betriebsfremde sind vorhanden. Arbeits- und Gesundheitsschutzschulungen werden nachweislich durchgeführt. Seuchenschutz wird eingehalten. Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gem. § 42 IfSG werden eingehalten. Sofern zutreffend liegt Bescheinigung Gesundheitsamt § 43 IfSG vor.

Arbeitshilfe TP 18: *Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz*

C) Produktionshygiene (QS, QM)

a) Zwischen Ausstellung und Wiederbelegung sind Ställe einschl. Einrichtungen und Gerätschaften sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren. Verladestellen, Laderampen, Räume für eine vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung sowie Zu- oder Abtriebswege, Plätze zum Be- oder Entladen sowie dort genutzte Geräte werden nach der Benutzung gereinigt. Fahrer, die das Transportfahrzeug verlassen, tragen saubere Schutzkleidung. Reinigung- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht verwendet und gelagert. Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisungen und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden. Sicherheitsdatenblätter sind von allen RDM vorhanden. Alle angewendeten Desinfektionsmittel enthalten Wirkstoffe, die nach Biozidrichtlinie zugelassen und mit einer BauA-Nr "N" gekennzeichnet sind.

Arbeitshilfe TP 19: *Musterplan "Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen je Stalleinheit"*

b) Bei Tierzukauf aus anderen Betrieben oder Beständen ist eine Quarantänisierung über eine getrennte Haltung oder Aufstallung mindestens für 4 Wochen möglich.

c) Isolier- bzw. Krankenabteil für erkrankte Tiere ist vorhanden und wird genutzt. (QS, QM) Krankenbuchten müssen mit weicher und trockener Einstreu oder einer Unterlage versehen sein (nur zutreffend für Schweine). Weiterhin muss zu jedem Zeitpunkt Sichtkontakt von abgesonderten Tieren zu Artgenossen sichergestellt werden.

d) Die Schadnager-/Lästlingsbekämpfung erfolgt lt. Plan. Tagfertiger Nachweis des Mittels und der Anwendung, Kontrolle des Behandlungserfolges. Ausgebrachte Köder lt. Lageplan müssen für die Nutztiere unerreikbaar sein. Nachweis der Sachkunde bei Mitteln der 2. Generation. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Wirkstoffen der 2. Generation (z. B. Brodifacoum, Difenacoum, Flocomafen) darf nur über staatl. geprüfte Schädlingsbekämpfer durchgeführt werden. Tierhalter mit Sachkundenachweis (Sachkunde Pflanzenschutz oder Lehrgang „Töten von Wirbeltieren nach § 4 TSG“) können unterstützend helfen.
(QS, QM)

Arbeitshilfe TP 20: *Musterplan zur Bekämpfung gegen Schadnager und Lästlinge*

2-III-1.5 Grünlandbewirtschaftung/Weide

*Nur anzuwenden auf tierhaltende Betriebe **ohne** Ackerbau! In tierhaltenden Betrieben **mit** Ackerbau sind die entsprechenden fruchtartenspezifischen Anforderungen von Futterbau/Grünland "FU-5 Grünlandbewirtschaftung/Weide" anzuwenden.*

A) Art der Grünlandnutzung (QS)

Aus der Schlagdokumentation muss die jeweilige Nutzungsart des Grünlands eindeutig erkennbar sein. Mögliche Nutzungsarten können unter anderem sein:

- Wiese,
- Mähweide,
- Weide (Stand-/Koppel-/Umtriebs-/Portions-/Rotationsweide),
- Hutungen,
- sonstige Nutzung (z. B. Biomasse, nachwachsende Rohstoffe).

Bei der Nutzung des Grünlandes als Weidefläche muss in der Schlagdokumentation/Weidetagebuch die jeweilige Weidetierart eindeutig erkennbar sein, ggf. kann eine genauere Unterscheidung nach Altersgruppen sinnvoll sein. Mögliche Tierarten können unter anderem sein:

- Rinder (ggf. unterschieden in Kälber, Jungrinder/Färsen, Milch-, Mutterkühe, Bullen),
- Pferde,
- Schafe (Wanderschäferi, Hutungen, Pferche),
- Ziegen,
- Wild (Dam-, Sika-, Rotwild, Bison),
- Schweine,
- Geflügel (ggf. unterschieden in Gänse, Enten, Strauße usw.).

Arbeitshilfe MM 10.4: *Musterformblatt "Schlagkartei Grünland"*

Arbeitshilfe MM 18: *Musterformblatt "Weidetagebuch"*

B) Weidebewirtschaftung

a) Wechsel der Futter-/Tränkplätze

Zur Vermeidung von negativen Beeinträchtigungen (z. B. Narbenschäden, erhöhte Nährstoffkonzentration auf Teilflächen, "Versumpfung" des Tränkplatzes) der betreffenden Grünlandflächen ist ein jährlicher Wechsel der eingerichteten Zufütterungs-/Tränkplätze anzustreben. Ist dies aus objektiven Gründen (z. B. eingeschränkte Zuwegung, ortsfeste Tränkanlagen) nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen (z. B. Nachsaat/Befestigung der Futterplätze, Aufbringung von Stroh usw.) zur Vermeidung/Abmilderung möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen.

b) Schutz von Landschaftselementen (CC, KO)

Die auf den Weideflächen befindlichen oder unmittelbar angrenzenden schützwürdigen Landschaftselemente und Biotop sind durch wirksame Maßnahmen (z. B. Auskoppeln) vor negativen Beeinträchtigungen (Zerstörung, erhebliche/nachhaltige Beeinflussung) durch die Weidetiere zu schützen. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Biotop (§ 37 NatSchG LSA):

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche und temporärer Flutrinnen,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen, naturnahe Bergwiesen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schütt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wachholderheiden, Borstgrasrasen, Trocken-

und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,

- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschüttwälder,
- offene Felsbildungen, natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
- Streuobstwiesen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Lediglich für Beweidungsmaßnahmen die zur Erhaltung der schutzwürdigen Biotop beitragen (z. B. Beweidung von Trockenrasen) bzw. bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung sind Abweichungen zulässig.

c) Abtrennung von nicht beweidungsfähigen Flächen

Bei der Einrichtung von Weideflächen sind zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Weidetiere sowie den Flächenzustand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Weidetierart nicht beweidungsfähige (Teil-) Flächen durch entsprechende Maßnahmen sicher abzugrenzen. Dies gilt insbesondere für Flächen die hinsichtlich ihres Bodenzustandes (z. B. Tragfähigkeit), Hygienestatus (z. B. Parasitenbefall) oder Verdacht auf mögliche Kontaminationen als nicht oder nur bedingt weidetauglich einzustufen sind.

d) Dokumentation der Intensität der Beweidung und der durchgeführten Zufütterungsmaßnahmen

Die Intensität der Beweidung ist unter Angabe der Beweidungsdauer (Beginn, Ende), der jeweiligen beweideten/nachbeweideten Fläche (Bezeichnung, ggf. Größe) sowie dem Tierbesatz je ha in einem Weidetagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für durchgeführte Nachbeweidung. Erfolgt während des Aufenthaltes der Tiere auf den Weideflächen eine Zufütterung, so ist diese unter Angabe des Zeitraums sowie der Art des eingesetzten Futters (z. B. Heu, Stroh, Kraftfutter) zu dokumentieren.

Arbeitshilfe MM 17 *Musterformblatt "Schlagkartei"*
Arbeitshilfe MM 18 *Musterformblatt "Weidetagebuch"*

e) Tierartgerechte Weidesicherheit gemäß Risikobereich

Da sich die Anforderungen an die Weidesicherung je nach Lage der Weideflächen und Sensibilität der weidenden Tiere unterschiedlich gestalten, muss die Art der Weideabgrenzung (Zaun) auf das Gefährdungspotenzial des Umfeldes (z. B. Entfernung zu Straßen) und auf die zu weidende Tierart hinsichtlich Zaunausführung, Pfahlabstand, Zaunhöhe usw. abgestimmt sein. Wassergräben oder Wasserläufe dürfen dabei nicht als Ersatz für hütensichere Außenzäune angesehen werden.

Generell hat ein Tierhalter Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht außer Kontrolle geraten können. Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen muss der Tierhalter regelmäßig deren Betriebstauglichkeit/-sicherheit (z. B. Hütenspannung bei Elektrozäunen, Drahtspannung) überprüfen.

Zur Nachweisführung sind die entsprechenden Überprüfungen (Ort, Datum, Uhrzeit) sowie die Art der Weideabsicherung in einem Betriebstagebuch bzw. im Weidetagebuch zu dokumentieren.

C) Dauergrünlanderhaltung

a) Umwandlungs- / Pflugverbot in FFH-Gebieten (KO,CC)

Umweltsensibles Dauergrünland unterliegt einem besonderen Schutz. Deutschland hat als umweltsensibles Grünland das am 01.01.2015 in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestehende Dauergrünland ausgewiesen.

Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Zulässig sind nur sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen. Alle geplanten Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind der zuständigen Stelle spätestens 3 Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Walzen, Schleppen, Striegeln sowie Aussaat bzw. Düngung mit Schlitzverfahren.

b) Genehmigungspflicht zum Dauergrünlandumbruch (KO)

Dauergrünland das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf ab 2015 nur noch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Die im Rahmen der Genehmigung ausgesprochenen Auflagen (z.B.: Schaffung von „Ersatzgrünland“) sind fristgerecht umzusetzen.

Bei der Ersatzanlage von Dauergrünland auf anderen Flächen ist der Nachweis der Zustimmung des Flächeneigentümers zu erbringen. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen (Bereitschaftserklärung liegt vor).

Das gesetzliche Umwandlungsverbot von folgendem naturschutzrechtlich geschützten Dauergrünland wird beachtet:

- In Überschwemmungsgebieten erfolgt gemäß Wasserhaushaltsgesetz keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.
- In gesetzlich geschützten Biotopen werden keine Handlungen vorgenommen, die zu deren nachhaltiger Beeinträchtigung oder Zerstörung führen. Für Grünlandbiotop schließt diese Anforderung das Umbruchverbot ein.

In Naturschutzgebieten sind die Beschränkungen für den Umbruch des Dauergrünlands zu beachten, die sich aus den jeweils zutreffenden Schutzgebietsverordnungen ergeben.

2-III-2 Tierartspezifische Anforderungen

2-III-2-RH Rinderhaltung (RH)

RH-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Kennzeichnung (KO, CC, QS, QM)

Innerhalb von 7 Tagen erfolgt eine Kennzeichnung, auch bei Einführung aus Drittländern (nicht EU). Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist eine Ersatzohrmarke zu beantragen und bei Erhalt sofort einzuziehen. Die zuständige Behörde kann für die zweite Ohrmarke Ausnahmen von der Form und den Mindestmaßen genehmigen, soweit diese einen elektronischen Speicher (Transponder) enthält.

Das Stammdatenblatt lt. § 31 der Kennzeichnungsverordnung wird nach jeder eingetragenen fehlerfreien Geburtsmeldung im HIT von der zuständigen Stelle ausgegeben.

Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass im Sinne des § 30 verwendet werden.

Arbeitshilfe TP 22: Muster "Stammdatenblatt"

B) Bestandsregister (KO, CC, QS, QM)

Pflichtangaben: Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse. Zugänge mit Zugangsdatum, Name Vorbesitzer. Bei Geburten innerhalb von 7 Tagen. Bei Abgang: Name, Anschrift des neuen Besitzers, Abgangsdatum.

Entsprechende Unterlagen sind 3 Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wird.

Das HIT-Bestandsregister gilt als ausschließlich alleiniges Bestandsregister nur, wenn die dazu notwendige Einverständniserklärung im HIT eingetragen ist.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder Durchschlag der Lieferpapiere haben (Erklärung Lebensmittelkette, Standarderklärung, Lieferscheine).

Arbeitshilfe TP 21: Muster "Bestandsregister Rind"

C) HIT-Datenbank (KO, CC, QS, QM)

Meldung jeder Bestandsveränderung an die zentrale Datenbank www.hi-tier.de. Mit folgenden Angaben: Zu- bzw. Abgangsdatum, Ein- und Ausfuhr-, Geburtsdatum, Angaben zum Tod (Schlachtung, Krankenschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise). Elektronische Meldung möglich.

D) Antibiotikamonitoring

a) Amtliche Antibiotikadatenbank

Seit in Kraft treten der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind Tierhalter verpflichtet, die Anwendung von Antibiotika zu melden. Kleinere Betriebe sind von der Meldepflicht des AMG ausgenommen. Darunter fallen Betriebe mit einer Nutzungsart, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres weniger Tiere halten als:

- 20 Mastkälber (< 8 Monate)
- 20 Mastrinder (> 8 Monate)

In der Antibiotikadatenbank (<https://www1.hi-tier.de/HitCom>) sind folgende Mitteilungen zu Antibiotika-Anwendungen mitzuteilen:

- Bezeichnung des angewendeten Antibiotikums,
- Anzahl und Nutzungsart der behandelten Tiere,
- Datum der Behandlung (der erste Tag der Anwendung),
- Dauer der Behandlung in Tagen,
- Gesamtmenge des Antibiotikums.

Außerdem sind die folgenden Mitteilungen zu Veränderungen im Tierbestand erforderlich:

- Die Anzahl an gehaltenen Tieren zu Beginn des Kalenderhalbjahres,
- Anzahl der aus dem Bestand abgegebenen Tiere einschließlich Datum,
- Anzahl der in den Bestand aufgenommenen Tiere einschließlich Datum.

Die Angaben sind für jede Registriernummer und jede Nutzungsart getrennt zu machen

Mitteilungen nach § 58b AMG (Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung) sind jeweils für ein Kalenderhalbjahr bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Halbjahres zu tätigen, das als relevanter Meldezeitraum zu bezeichnen ist.

b) QS-Antibiotikamonitoring (*QS*)

Alle Kälbermastbetriebe im QS-System (Produktionsart 1002) sind zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring verpflichtet. Sie dürfen Antibiotika nur von Tierärzten beziehen, die im QS-System registriert sind. Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes anzuwenden.

Alle übrigen Rinder haltende Betriebe können die QS-Antibiotikadatenbank freiwillig nutzen. Die Vorgaben des QS-Leitfadens „Antibiotikamonitoring Rindermast“ (in der jeweils gültigen Fassung) sind verbindlich einzuhalten. Die aktuellste Fassung des Leitfadens ist unter folgender Internetverbindung einsehbar:

<https://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-antibiotikamonitoring-rind.html>

Zu weiteren Erläuterungen siehe auch Abschnitt SH-5 („Antibiotikamonitoring Schweinehaltung“).

E) QS-Regelungen (*KO, QS, QM*)

Nur Tiere aus QS-zertifizierten Stufen der Tierproduktion dürfen mit QS gekennzeichnet werden. Rinder müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung und Mastkälber die gesamte Mastdauer unter QS-Bedingungen gehalten worden sein. Lieferscheine müssen vorhanden sein.

QS-Kuhfleisch über QM-Milch gilt nur bei Vorhandensein einer Datenaustauschvereinbarung des LKV mit der QS GmbH nach Beauftragung durch die Molkerei sowie mit der Einverständniserklärung des Milchlieferanten zur Stammdatenweitergabe.

Aktuelle Hinweise unter www.q-s.de, www.milchwirtschaft.de

Seit dem 02.01.2006 dürfen als Konsequenz aus der Umsetzung des EU-Hygienepaketes (VO (EG) 853/2004, VO(EG) 2074/2005) nur noch Tiere geschlachtet und verarbeitet werden, für die eine schriftliche Information zur Lebensmittelsicherheit gegeben wurde. Diese darf nicht später als 24 Stunden vor Ankunft dem Schlachthof vorliegen. Angaben zum betreuenden Tierarzt und Unterschrift des Lebensmittelunternehmers sind erforderlich. Die Warte- und Sperrfristen nach Behandlungen werden eingehalten. (KO, QS)

Zur Erläuterung des Punktes II.3. der Standarderklärung wird auf folgenden Beschluss verwiesen: Die AG Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebens-

mitteln tierischer Herkunft (AFFL) weist darauf hin, dass im Rahmen der Erklärung der Information zur Lebensmittelkette Behandlungen anzugeben sind, deren Wartezeiten innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere zum Schlachthof abläuft. Diese Informationen können der Standarderklärung beigefügt werden.

Arbeitshilfe TP 1: Informationen zur Lebensmittelsicherheit (nach VO (EG) 853/2004)

RH-2 Tierschutz

A) Tränken

a) Bedarfsentsprechende Versorgung mit Tränkwasser. (**KO, CC, QS, QM**)

- Die Tränken sind sauber zu halten und vor Frost sowie Verschmutzungen zu schützen. Balltränken mindestens einmal wöchentlich auf Sauberkeit prüfen.
- Tränkeinrichtungen müssen immer funktionssicher sein.

- Es müssen mindestens 2 Tränken je Haltungsgruppe (Begrenzung von Rivalitäten) vorhanden sein.
 Anbindehaltung: 1 Tränke für 2 Kühe.
 Mastbullen: 2 Tränken für 20 Bullen.
- Eine sofortige Wasseraufnahme durch die Milchkühe nach dem Melken ist zu ermöglichen.
- Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Darüber hinaus müssen alle Kälber in der heißen Jahreszeit oder bei Krankheit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

b) Zur optimalen Versorgung der Kälber bis 70 kg Lebendgewicht zur Gewährleistung des Hämoglobingehaltes im Blut, sollte bei Vertränken von Milchaustauschern der Gehalt an Eisen mindestens 30 mg/kg betragen.

B) Aufstallung / Haltung

a) Flächenangebot (**KO, CC, QS, QM**)

- In Laufställen müssen der Tierzahl entsprechend ausreichend saubere und trockene Liegeplätze vorhanden sein, folgende Mindestbodenflächen sollten vorhanden sein:

<u>Jungrinder/Mastbullen</u>		<u>Kühe</u>	
bis 150 kg	1,5 m ²	enthornt:	600 kg 4,9 m ²
über 150 kg	1,7 m ²		750 kg 6,0 m ²
über 220 kg	1,8 m ²	nicht enthornt:	600 kg 6,2 m ²
über 400 kg	2,2 m ²		750 kg 8,0 m ²

- Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden wenn:
 - ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und
 - bei Einzelhaltung eine Box, die innen mind. 120 cm lang und 80 cm hoch ist zur Verfügung stehen.
- Kälber im Alter von 2 bis 8 Wochen dürfen nur in Boxen gehalten werden, wenn die Box:
 1. a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist.

2. die frei verfügbare Boxenbreite mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm, bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.
- Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle: a) von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
b) von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.
 - Laufflächen - bzw. Bodengestaltung:
 - Der Boden muss im Aufenthaltsbereich von Rindern rutschfest und trittsicher sein.
 - Kälber bis zu 2 Wochen müssen auf Stroh oder einer ähnlich eingestreuten Liegefläche gehalten werden.
 - Die Spaltenbreite darf für die Kälber bis 6 Monate nur höchstens 2,5 cm (+/- 0,3) betragen bei einer Auftrittsweite von mind. 8 cm (Ausnahme elastisch ummantelte Balken mit 3 cm).
 - Bei allen anderen Rindern soll die Schlitzweite nicht über 3,6 cm liegen und die Auftrittsweite 10 cm betragen.

Hinweise auf KTBL - Arbeitsblätter unter: www.ktbl.de

b) Klauenpflege

- Bei Durchführen von **Klauenbädern** Nachweis über Häufigkeit, Art des Mittels und Anwendungskonzentration – regelmäßige Kontrolle.

Hinweise bei Anwendung (lt. DLG Leitfaden vom Juli 2009):

1. Klauenbäder zum Zwecke der therapeutischen und prophylaktischen Behandlung nur als Arzneimittel und nur wenn sie vom BVL zugelassen oder vom Tierarzt verschrieben sind.
 2. Klauenbäder als Biozide nur zu veterinärmedizinischen Zwecken und nur wenn sie von BauA registriert/ zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
 3. Keine Herstellung von Klauenbädern aus den Rohstoffen Kupfer- bzw. Zinksulfat oder Formaldehyd durch den Tierhalter – aufgrund des Arzneimittel bzw. Chemikalienrechtes möglich.
 4. Bekämpfung der Ursachen von Klauenerkrankungen, um auf die Anwendung verzichten zu können oder ihre Anwendung zu reduzieren.
- Mindestens 2 - 3 mal pro Jahr Klauenschnitt bei den Rindern. Empfohlen wird bei Milchkühen nach dem 60. Laktationstag und zum Trockenstellen zu schneiden, um stressbedingte Milch- und Milchqualitätsverluste zu verringern.
 - Bei Jungrindern bzw. Färsen Bedarf je nach Aufstallungsform prüfen.
 - Klauen- und Gliedmaßenkrankungen sollten nicht über 10 % ansteigen, ansonsten Maßnahmeplan (Fütterung, Haltung, Schneiden, Kontrolle Desinfektion, Behandlungsstrategien - mit Betreuungstierarzt) einleiten.

Arbeitshilfe TP 23: DLG-Leitfaden Klauenbäder

c) Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse (**KO, CC, QS, QM**) (Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

- *Luft*: Sicherung von großflächigen Zuluftöffnungen (Rollos, Spaceboards, Jalousien), kein Schwitzwasser im Stall, Ventilatoren für Umluftkühlung nutzen. Feuchte Zugluft

generell vermeiden.

Folgende *Mindestluftstraten* sind zu sichern:

- Winter: mind. 60 m³ je Std. und GVE
- Sommer: mind. 250 m³ je Std. und GVE mit Lufteinströmöffnungen (Fenster, Türen, Kanäle) von 0,35 m² je GVE
- *Richtwerte der Schadstoffe* in der Stallluft - Messungen erfolgen nur anlassbezogen:
 - Luftfeuchtigkeit zwischen 50 - 80 %.
 - Grenzwerte für Schadgase:

NH ₃	≤20 ppm/m ³
H ₂ S	≤5 ppm/m ³
CO ₂	≤0,3 Vol.-%
Schwebestaub	≤6 mg/m ³
- *Temperatur*: Ab 20 °C Umgebungstemperatur beginnt der "Hitzestress" für Hochleistungskühe. Im Liegebereich der Rinder soll die Lufttemperatur 25 °C nicht überschreiten, Luftwechsel von 60 - 100 mal je Stunde bei mind. 1 m/s anstreben.
- *Licht*: Über 8 Std. Licht im Stall, Dämmerlicht über dem Futtertisch ständig gewährleisten. Ca. 200 Lux im Tierbereich (beim Melken, Besamen, Behandlungen) sichern. Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist eine Lichtstärke von mindestens 80 - 100 Lux sicherzustellen (zwischen 9 und 17 Uhr).

d) Anforderungen aus der Kälberhaltungsverordnung erfüllt (**KO, CC, QS, QM**)

- Die Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann.
- Das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung (außer Tränkezeit) wird beachtet. Die Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten.
- Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV §§ 7 - 9.
- Die Flächen der Gruppenbuchten entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV § 10.
- Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe vor.
- Kälber werden nicht in ständiger Dunkelheit und ohne Maulkörbe gehalten.
- Der Stallboden und die Treibegänge im Kälberstall sind rutschfest und trittsicher, sie verursachen den darauf stehenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen. Der Stallboden ist bequem, sauber und ausreichend drainiert.
- Es ist für die Kälber unter 2 Wochen geeignete Einstreu für die Liegeflächen vorgesehen.
- Bei den Kälberboxen sind Seitenbegrenzungen durchbrochen und sichern den Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern (nicht bei Krankenboxen).
- Den Kälbern ab 7 Tage Alter wird Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme angeboten.
- Die Kälberboxen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert (Rein-Raus-Prinzip).

RH-3 Zucht und Reproduktion

A) Züchterische Betreuung

Die züchterische Betreuung erfolgt durch einen Zuchtverband. Der Einsatz von ausgebildeten Besamern (eigene oder betriebsfremde) ist gegeben. Es liegt im Betrieb ein Anpaarungsplan vor.

B) Überwachung Reproduktionskennziffern

Es erfolgt eine systematische Überwachung der Reproduktionskennziffern (z. B. Zwischentra-gezeit, Zwischenkalbezeit, Rastzeit, Günstzeit, Besamungsindex, Pelletaufwand, Trächtigkeits-raten).

Regelmäßige Brunstkontrollen und Trächtigkeitsuntersuchungen werden durchgeführt.

Die Nachgeburten sowie Problemtiere werden ständig kontrolliert.

Der Einsatz von Deckbullen erfolgt ordnungsgemäß und es ist ein rechtzeitiges Trockenstellen der bedeckten Tiere gewährleistet.

C) Teilnahme Milchleistungsprüfung (QM)

Die Teilnahme an der Milchleistungsprüfung ist gesichert.

D) Kalbung

- a) - Hygienisch saubere Abkalbeplätze sind vorhanden, am besten Einzelabkalbung gewähr-leisten (10 - 12 m² je Kuh).
 - Bei Gruppenhaltung ist es besser Kühe und Färsen getrennt kalben zu lassen und eine Gruppengröße von 4 Tieren nicht zu überschreiten.
 - Die Überwachung sollte ganztägig abgesichert werden und der Einsatz von Geburtshel-fern sachgerecht erfolgen (ohne Verletzungsgefahr).
 - Die Versorgung der Kälber mit 2 l Erstkolostrum innerhalb von 4 Stunden nach dem Kalben (2 x 2 Regel) wird gesichert. Eine Nabeldesinfektion wird durchgeführt.
 - Das Einrichten einer Kolostrumbank (Einfrieren) und die Kontrolle des Immunglobu-lingehaltes (Spindel) werden empfohlen.
- b) Das Vertränken von erregerspositiver Rohmilch oder Milch von kranken und mit Antibiotika behandelten Kühen an Kälber wird unterbunden.
- c) Verlustrate unter 7 %: Angaben aus den VIT-Unterlagen Kalbemeldung der Betriebe (Tot-geburten/Verendungen bis max. 6 Tage).

2-III-2-MV Milchviehhaltung

MV-1 Rohmilch und Hygienevorschriften

A) Kriterien Rohmilch (KO, CC, QM, ifs)

Vorlage von Untersuchungsergebnissen aus den vergangenen 6 Monaten, die belegen, dass eine repräsentative Anzahl Proben Rohmilch nach dem Zufallsprinzip gezogen wurde und dass die Milch im Hinblick auf die Keimzahl, somatischen Zellen und Rückstände von Antibiotika einwandfrei ist (Abrechnung Molkerei, Laborergebnisse).

Bei Nichterfüllung folgender Anforderungen Meldung an die zuständige Behörde und Schaffung von Abhilfe:

- **Keimzahl:** ≤ 100.000 je ml im geometrischen Mittel über 2 Monate,
- **Somatische Zellen:** ≤ 400.000 je ml im geometrischen Mittel über 3 Monate,
- **kein positiver Hemmstoffbefund.**

In Sachsen-Anhalt meldet im Auftrag der Lebensmittelunternehmer (Molkereien und Milcherzeuger) das LKV-Untersuchungslabor Halle - Trotha an die zuständige Behörde die Grenzwertüberschreitungen bei Keim- und Zellzahlen sowie die amtlichen positiven Hemmstoffbefunde. Das jeweilige kreisliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist zuständig für die Regelung zur Aussetzung der Milchanlieferung lt. RdErl. des MS vom 25.02.2008. Die Proben zur Wiedereinsetzung werden durch den LKV nach Auftrag durch den Amtstierarzt gezogen. Der Lebensmittelunternehmer muss absichern, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gebracht wird, wenn:

- ihr Gehalt an Rückständen von Antibiotika über den zugelassenen Mengen für einen der Stoffe lt. Anhang I und III der VO EG 2377/90 1 liegt oder
- die Gesamtrückstandsmenge aller antibiotischen Stoffe den höchstzulässigen Wert überschreitet.

Monatliche Eigenkontrolle durch den Betrieb wird gewährleistet.

Liegt ein Verkehrsverbot und/oder positiver Hemmstoffnachweis vor, so ist das ein KO-Kriterium. Die Hygienekontrolle lt. CC entfällt nicht.

IFS

- Einhaltung weiterer Qualitätsmerkmale für Rohmilch lt. Lieferbedingungen und Liefervertrag mit der Molkerei.
- Erfüllung der Anforderungen der Eigenkontrollchecks und Audits über QM-Milch.

Arbeitshilfe IFS 2: *Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung*

B - E) Einhaltung der Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung nach VO (EG) 843/2004 und 1662/2006 sowie sonstige Anforderungen der guten fachlichen Praxis:

B) Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung - Anforderungen an den Tierbestand (KO, CC, QM)

- a) Die Rohmilch stammt von Tieren, die frei sind von Anzeichen einer Infektionskrankheit, die auf den Menschen übertragen werden kann.

- b) Die Rohmilch stammt von Tieren, deren allgemeiner Zustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten aufweisen, welche eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnten und die insbesondere nicht an eitrigen Genitalinfektionen, an Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder an einer sichtbaren klinischen Euterentzündung leiden. Die Tiere haben keine Euterwunden, die die Rohmilch nachteilig beeinflussen.
- c) Die Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden und die einer vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der RL 96/23/EG unterzogen wurden.
Erlaubt ist der Einsatz von Oxytocin sowie die therapeutische Behandlungen zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie tierzüchterischen Behandlungen (Brunstsynchronisation, Embryotransfer) lt. EU-RL 853/ 2004, Anhang III.
- d) Die Rohmilch stammt von Tieren, bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde.
- e) Tiere, die mit einer in den Anforderungen a) bis c) genannten Krankheit infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen so isoliert werden, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird (getrennte Aufstallung).
Rohmilch von Tieren, die die Anforderungen von a) bis e) nicht erfüllen, darf nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

**C) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe
- Vorschriften für Betriebsstätten und Ausrüstungen**

- a) Melkanlagen (Melkgeschirre) und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist. Die Abtrennung vom Stall und eine hygienische Sauberkeit müssen gewährleistet sein. Bei Melkständen kann die Trennung auch durch Stangen/Bügel erfolgen. Trennwände oder Türen sind nicht unbedingt erforderlich.
Im Anbindestall ist der Mistgang oder sind die Gitterroste hinter den Kühen sauber und die Standflächen werden regelmäßig entmistet bzw. vor dem Melken der Kot entfernt.
(KO, CC, QM)
- b) Milchlageräume sind vor Ungeziefer geschützt, von Räumen in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt und sie verfügen über eine geeignete Kühlanlage. Vorhandensein eines geschlossenen Systems vom Melkzeug bis zum Milchlager tank, Verhinderung der Kontamination mit Fremdkörpern. **(KO, CC, QM, ifs)**

Arbeitshilfe IFS 2: *Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung*

- c) Es dürfen keine Fremdgerüche vorhanden sein. Fenster/Lüftungsöffnung regulieren die regelmäßige Be- und Entlüftung, Abflüsse sind vorhanden. Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Öle, Farben, Medikamente, schmutzige Kleidung, Mülleimer etc. im Milchlageraum gelagert werden. Der Boden und die Wände sind gefliest oder vergleichbar spezial behandelt. **(KO, CC, QM)**
- d) Die Ausrüstungsgegenstände, die mit Milch in Berührung kommen (Melkgeschirr, Behälter, Tanks), sind leicht zu reinigen und werden erforderlichenfalls desinfiziert.
Es werden nur glatte, waschbare und nicht toxische Materialien verwendet, die einwandfrei instand gehalten werden.
Die verwendeten RDM müssen als solches zugelassen sein und der Biozidrichtlinie entsprechen (BauA–Nr. und geprüft oder zugelassen durch BVL, DLG, DVG).
Listen unter www.baua.de; www.dlg.org.de

Temperatur, Konzentration, Turbulenz und Zeit beim Spülen der Melkanlagen und der Tanks werden überwacht (monatliche Dokumentation der Kontrolle).

Die Melkanlage ist sauber, ohne Spülschatten und wird immer nach jedem Melken gereinigt und desinfiziert. **(KO, CC, QM)**

- e) Die Oberflächen werden nach Verwendung mit Trinkwasser oder sauberen Wasser gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Dies erfolgt nach jeder Benutzung
Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten, ein Zertifikat mit jährlichem Untersuchungsergebnis bei eigenem Brunnen ist vorhanden. **(KO, CC, QM)**
- f) Protokolle einer jährlichen DIN ISO-Überprüfung 5707 der Servicefirmen oder LKV liegen vor, nur Messausdrucke von Pulsatoren reichen nicht aus.
Bei Melkanlagen mit einer Laufzeit von mehr als 4 Stunden täglich, wird eine zweimalige Überprüfung empfohlen, bei Pulsatoren vierteljährlich (abhängig von den Melkungen je Tag und Melkzeug).
Die Anforderungen gelten auch für Zweitanlagen, insbesondere im Abkalbe- und Krankbereich.
Bei Melkrobotern gibt es eine neue gültige DIN ISO, die schrittweise von den Herstellerfirmen umgesetzt wird. Es muss hier das LKV-Protokoll oder Serviceprotokoll der betreuenden Firma vorliegen. **(QM)**
- g) Austausch von Verschleißteilen nach Herstellervorschriften. Der Wechsel von Zitzengummis erfolgt nach 750 Betriebsstunden bzw. 2.500 Betriebsstunden bei Silikon. Servicevertrag mit Herstellerfirma wird empfohlen. **(QM)**

D) Hygienevorschriften für die Milcherzeugerbetriebe - Hygienevorschriften für das Melken, Sammeln und Befördern

- a) Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Beginn des Melkens sauber.
Je Kuh wird ein separates Eutertuch zur Zitzenreinigung genommen, das Melkpersonal trägt Einweghandschuhe. **(KO, CC, QM)**
- b) Die Milch jedes Tieres wird auf organoleptische sowie abnormale physikalisch-chemische Merkmale hin kontrolliert. **(QM)**
Die Kühe mit Sekretveränderungen werden separat gemolken. Diese Milch geht nicht zur Molkerei.
Die Lichtstärke muss die Vorgemelksprüfung ermöglichen (lt. QM >120 Lux, Beratungsempfehlung 200 Lux).
- c) Es werden Tiere identifiziert, die Rückstände infolge einer tierärztlichen Behandlung in die Milch übertragen können. Die Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wird, wird nicht für den menschlichen Verzehr verwendet. **(KO, CC, QM)**
Behandelte Kühe **doppelt kennzeichnen oder markieren** über Farbmarkierungen, Fesselband, elektronische Melksperre.
In Betrieben mit automatischen Melksystemen muss vor jeder Behandlung die Kuh gekennzeichnet und im PC als „Sperrkuh“ mit Wartezeit eingegeben werden.
Rohmilch von behandelten Kühen wird getrennt in Behälter abgeführt.
Am Sichersten: getrenntes Aufstallen und Melken behandelter Kühe.
Wenn kein separates Melkzeug vorhanden, ist dieses nach dem Melken komplett zu spülen.
Bei einem Vakuumanschluss an der Milchleitung sind durchsichtige Kannen zu verwenden, um ein Überlaufen der Milch in die Leitung zu verhindern.

Zur Eigenkontrolle erfolgt die Anwendung eines betriebseigenen Hemmstofftestes, besonders bei vorzeitig gekalbten Kühen nach antibiotischem Trockenstellen.

Die Milch von Tieren mit klinischen Anzeichen einer Eutererkrankung wird nur nach Anweisung des Tierarztes für den menschlichen Verzehr verwendet.

Es erfolgt eine Trennung von kranken und gesunden Kühen beim Melken und Aufstallen. Für kranke Kühe werden gesonderte Melkzeuge genommen oder diese nach dem Melken ausreichend desinfiziert. Die ermolken Milch kommt in separate Melkkannen o. Tanks.

d) **(QM)**

Nach dem Melken werden die Zitzen gepflegt und/oder desinfiziert. Das verwendete Mittel darf nicht zur nachteiligen Beeinflussung der Rohmilch führen. Eine Produktbeschreibung bei Pflege und/oder notwendige Zulassung bei Desinfektion liegt vor (Rückverfolgbarkeit absichern, BauA-Nr. auf den Behältern). Es werden nur zugelassene oder registrierte Zitzenbäder oder -sprays für die Desinfektion verwendet.

e) Das Kolostrum wird getrennt gemolken und nicht mit Rohmilch vermischt. **(QM, ifs)**

Als **Kolostrum** bezeichnet man, das bis zu 3 - 5 Tagen nach einer Geburt aus den Milchdrüsen milchgebender Tiere abgesonderte Sekret, das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist und der Erzeugung von Rohmilch vorausgeht.

Die Spezifikation für Rohmilch wird eingehalten.

Arbeitshilfe IFS 2: Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung

f) Die Kühe werden in gleichen Zeitabständen zwei- oder dreimal täglich gemolken. Zur Ausschöpfung des Milchbildungsvermögens und Senkung des Erregerdruckes werden regelmäßige Zwischenmelkzeiten von 8/8/8 oder 12/12 Stunden empfohlen.

g) Erregerübertragung während des Melkens von Kuh zu Kuh wird durch die Zwischendesinfektion der Melkzeuge minimiert. Es erfolgt eine Zwischendesinfektion der Melkzeuge (mindestens nach dem Melken kranker Kühe), mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel. Bei automatischen Systemen, wie Airwash, Backflush und Tauchwanne sind die Funktionssicherheit sowie die Konzentration des Desinfektionsmittels zu kontrollieren.

h) Die Milch wird unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. **(KO, CC, QM)**

i) Die Milch wird im Falle der täglichen Abholung auf eine Temperatur von unter 8 °C und bei nichttäglicher Abholung auf unter 6 °C abgekühlt.

Der Kühl- und Lagertank ist hygienisch sauber und hat eine funktionssichere Temperaturanzeige. Monatliche Kontrollaufzeichnungen zur Überwachung der Lagertemperatur sind vorhanden. **(KO, CC, QM)**

Lebensmittelunternehmer brauchen die Temperaturanforderungen nicht einhalten, wenn die Milch:

- a) innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder
- b) aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat. Wenn ja, muss eine Genehmigung vorliegen.

Eine Reservelagerung von einem Gemelk (lt. Anforderung der Molkereien) sollte möglich sein bzw. angestrebt werden.

- j) Sicherung einer repräsentativen und verschleppungsfreien Güteprobenentnahme bei Abholung durch MSW. Bei abweichender Milchmenge mehr oder weniger als 20 %, ist dies am Tank durch ein Hinweisschild anzuzeigen oder die Molkerei zu informieren.
Der Anfahrtsweg für den MSW ist sauber und beleuchtet. Ein 6 m Absaugschlauch am MSW ist zum Auftanken der Milch ausreichend. Zusätzlich benötigte Schläuche müssen durch den Landwirt bereitgestellt und auch gereinigt und desinfiziert werden.
Die Überprüfung der Probenehmer für die Milchgüteprüfungsprobe am MSW auf Repräsentativität und Verschleppung erfolgt lt. DIN 11868-1 ausschließlich nur mit einem max. 6 m Schlauch. (QM)

E) Personalhygiene (QM, ifs)

Melkpersonal trägt geeignete saubere Arbeitsbekleidung. Es hält ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit und nutzt die am Melkplatz vorhandenen Waschorrichtungen zum Reinigen der Hände und Oberarme.

Das Melkpersonal wird regelmäßig über fachgerechtes Melken, persönliche Hygiene sowie ansteckende Krankheiten geschult und die Schulungsunterlagen sind vorhanden. Ein einheitliches Melken aller Melker wird gewährleistet.

Vorhandensein einer Arbeitsanweisung für alle Melker.

Kontrollplan durch Stall- oder Schichtleiter zur Überwachung der Hygienevorschriften beim Melken lt. Festlegungen des Betriebes.

Arbeitshilfe MM IFS 2: *Kritische Kontrollpunkte Milchviehhaltung*

Arbeitshilfe TP 18: *Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz*

Arbeitshilfe TP 25: *Informationsblatt zum fachgerechten Melken*

Arbeitshilfe TP 33: *Kontrollplan Hygiene Melken*

MV-2 Sicherung der Eutergesundheit (QM)

A) Einhaltung folgender Grenzwerte der MLP-Daten:

Mindestens 70 % der Kühe haben im Mittel eines halben Jahres einen Zellgehalt von unter 250.000 Zellen je ml.

Bei Unterschreitung: Maßnahmen zur Senkung in den Bereichen Haltung, Fütterung, Tränken, Melken, Melktechnik, Hygiene vor und nach dem Kalben, Zellzahlüberwachung etc. einleiten.
Empfohlene Kontrolle nach jeder MLP:

Gesunde Kühe sollten nicht über 200.000 Zellen je ml und Jungkühe nicht über 100.000 aufweisen.

Regelmäßige Kontrolle der Einzelviertel mittels Schalmtest und Euterpalpation von zellzahlerhöhten Kühen und "Erstüberschreiter" aus der MLP.

B) In Problemherden regelmäßig Erstkalber nach dem Kalben sowie auffällige Frischkalber (optisch und lt. Schalmtest) zytobakteriologisch Viertelweise beproben.

Bakteriologische Untersuchungen der Viertelmelke von Problemkühen und Kühen mit hohen Zellzahlen während der Laktation zur zielorientierten Analyse einleiten.

Medikamentöse Behandlung nach Antibiogramm zur Vermeidung von Resistenzen.

Kontrolle des Vorgemelks bei Problemkühen mittels Schalmtest sowie vor und nach Behandlungen durchführen - rechtzeitiges Erkennen von Sekretveränderungen, Behandlungserfolg überwachen.

Selektion chronisch euterkranker und therapieresistenter Kühe, Vermeidung von Erregerübertragungen von Kuh zu Kuh durch verstärkte Hygienemaßnahmen beim Melken, während des Trockenstehens, auf Liegeflächen.

C) Ca. 14 Tage vor dem Trockenstellen Eutergesundheitsüberwachung (Zellzahlentwicklung in der Laktation, Schalmtest, bakt. Ergebnisse, Euterpalpation) aller betreffenden Kühe durchführen. Diese Ergebnisse als Grundlage für gezielte, notwendige Behandlungen und zur Anwendung des Trockenstellpräparates nutzen.

Beim letzten Gemelk Schalmtest zur Zellzahlkontrolle/Eutergesundheit durchführen und gründlich ausmelken. Wenn erforderlich, Trockensteller nach Anweisung des TA applizieren. Zitzen mit Filmbildner dippen bzw. versiegeln.

Euter auf klinische Veränderungen regelmäßig während der Trockenstehphase und besonders beim Aufeuern (ca. 14 Tage vor dem Kalben) kontrollieren.

MV-3 Sonderregelungen für automatische Melkverfahren (AMV) (QM)

A) AMV-Betriebe sollten an der MLP oder an einer Prüfung in Anlehnung an die MLP teilnehmen. Unterlagen je Einzelkuh hinsichtlich Sekretbeurteilung, Zellgehalt und bakteriologische Untersuchungen sollten vorliegen.

Bei aktuellem Probemelken muss der Anteil Kühe mit über 250.000 Zellen je ml unter 30 % liegen.

Zusätzlich wird zweimal im Monat eine Untersuchung der Tankmilch auf die Anzahl somatischer Zellen durchgeführt. Hierbei sollten bei zwei aufeinander folgenden Untersuchungen (arithmetisches Mittel) nicht mehr als 300.000 Zellen je ml und bei keiner Probe mehr als 400.000 Zellen je ml festgestellt werden.

Arbeitshilfe TP 26: *Bekanntmachung des BELV vom 04.12.2012"Melken mit AMV"*

2-III-2-SH Schweinehaltung

SH-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Dauerhafte Kennzeichnung lt. aktueller ViehVerkV (KO, CC, QS)

Es sind alle Bestandstiere mit zugelassener Ohrmarke vor dem Absetzen gekennzeichnet, sowie bei der Einstellung (Zukaufstiere aus Nicht-EU Staaten).

Bei Verlust erfolgt unverzüglich die Nachkennzeichnung mit einer dem Betrieb/Standort zuge- teilten Ersatzohrmarke.

Die Schlachttiere sind so gekennzeichnet, dass der Herkunftsbetrieb eindeutig nachvollziehbar ist (Schlagstempel oder Ohrmarke nach ViehVerkV).

Empfehlung: zweiteiliger Schlagstempel entsprechend des Bundesmarktverbandes

Obere Zeile: 3 Kreisbuchstaben plus 3 Gemeindeziffern

Untere Zeile: 4 Betriebskennziffern

Die HIT-Meldungen sind vollständig und aktuell.

Die Meldung von Zukäufen erfolgt innerhalb von 7 Tagen.

Die Stichtagsmeldung zum 1.1. jeden Jahres werden bis zum 15.1. durchgeführt.

B) Bestandsregister nach §42 aktueller ViehVerkV (KO, CC, QS)

Bestandsregister nach Muster Anlage 12 ViehVerkV vollständig, chronologisch, mit fortlau- fender Seitenzahl, tagaktuell handschriftlich (Ohrmarkennummer, Name und Anschrift des Lie- feranten bzw. Käufers, Datum) oder in elektronischer Form. Alle im Bestand vorhandenen Tiere erfasst.

Schweine dürfen auf einem Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind. Das Begleitpapier muss

1. Angaben zum Namen und der Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Regist- riernummer seines Betriebes,
2. die Angabe der Anzahl der verbrachten Schweine und
3. die Kennzeichnung enthalten.

Dies gilt nicht, soweit die Schweine mit einem nach anderen tierseuchenrechtlichen Vorschrif- ten vorgeschriebenen Dokument begleitet sind, das obige Angaben enthält.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder Durchschlag der Lieferpapiere haben (Erklärung Lebens- mittelkette, Standarderklärung, Lieferscheine). Weiterhin muss auf den Lieferpapieren der Her- kunftsnachweis bei Schlachtschweinen dokumentiert werden. Dazu muss eine der folgenden Formulierungen genutzt werden:

- geboren und aufgezogen in Deutschland,
- aufgezogen in Deutschland oder
- aufgezogen in Mitgliedsstaaten der EU.

Arbeitshilfe TP 27: Muster "Bestandsregister Schwein"

C) Übernahmemeldung in HIT Datenbank (CC, QS)

Schweinehalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen anzu- zeigen.

Anzugeben sind die eigene Registriernummer, die Registriernummer des Herkunftsbetriebes, die Anzahl der Schweine sowie das Verbringungsdatum. Stammen die Tiere aus einem anderen

Mitgliedsstaat oder aus einem Drittland, ist anstelle der Registriernummer das jeweilige Land anzugeben.

D) Informationen zur Lebensmittelsicherheit (QS)

Seit dem 02.01.2006 dürfen als Konsequenz aus der Umsetzung des EU-Hygienepaketes (VO (EG) 853/2004, VO(EG) 2074/2005) nur noch Tiere geschlachtet und verarbeitet werden, für die eine schriftliche Information zur Lebensmittelsicherheit gegeben wurde. Diese darf nicht später als 24 Stunden vor Ankunft dem Schlachthof vorliegen. Angaben zum betreuenden Tierarzt und Unterschrift des Lebensmittelunternehmers sind erforderlich. Die Warte- und Sperrfristen nach Behandlungen werden eingehalten. (KO, QS)

Zur Erläuterung des Punktes II.3. der Standarderklärung wird auf folgenden Beschluss verwiesen: Die AG Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) weist darauf hin, dass im Rahmen der Erklärung der Information zur Lebensmittelkette Behandlungen anzugeben sind, deren Wartezeiten innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen der Tiere zum Schlachthof abläuft. Diese Informationen können der Standarderklärung beigelegt werden.

Arbeitshilfe TP 1: Informationen zur Lebensmittelsicherheit (nach VO (EG) 853/2004)

SH-2 Tierschutz

A) Tränken (KO, CC, QS)

Jedes Schwein muss von Geburt an jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für max. 12 Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten: eine Tränke oberhalb des Troges kann als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt. Sofern Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme), kann dies als Tränkstelle berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Handelt es sich bei den Tränken an der Futterstelle (z. B. an Breifutterautomaten) um offene Beckenränken, so können diese mitgezählt werden, wenn erstens die Wasserbecken bauartbedingt deutlich vom Futterbereich getrennt sind (z. B. durch Aufkantungen oder Stege), so dass eine Verschleppung bzw. Vermischung von Futter und Tränkwasser vermieden wird, und zweitens eine weitere Tränke räumlich getrennt von der Futterstelle vorhanden ist.

Eine alleinige Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über die Flüssigfütterung ist nicht ausreichend.

B) Aufstallung / Haltung

a) Die Haltung von Schweinen erfolgt gemäß der TierSchNutzV. (KO, CC, QS)

Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche gemäß §§ 28 und 29 TierSchNutzV zur Verfügung:

Mindestbodenfläche (m²)/Schwein :
(Durchschnittsgewicht in der Gruppe, kg LG):

Gewichtsbereich	Mindestfläche
5 -10 kg	0,15 m ²
>10 – 20 kg	0,20 m ²
>20 – 30 kg	0,35 m ²
>30 – 50 kg	0,50 m ²
>50 – 110 kg	0,75 m ²
>110 kg	1,00 m ²

Maximale Spaltenweite:

- Saugferkel 11mm,
- Absatzferkel 14mm,
- Zuchtläufer und Mastschweine 18mm,
- Jungsauen Sauen und Eber 20mm.

Auftrittsbreite der Betonspaltenböden für Saug- und Absatzferkel 5cm und für alle anderen Schweine 8 cm.

Die den Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist (bis 24 Monate) so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber (ab 24 Monate) mindestens 6 m² bzw. 10 m², wenn die Bucht zum Decken benutzt wird.

Abferkelbuchten sind so angelegt, dass hinter dem Liegeplatz der Sau/Jungsau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen bestehen, Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind und den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der so groß ist, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen und/oder saugen können, mindestens aber 0,6 m² betragen muss.

Anforderungen für tragende Jungsauen/Sauen:

Das Verbot der Anbindung von Jungsauen/Sauen wird eingehalten.

Bei einer Haltung in Kastenständen müssen die Vorrichtungen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Weiterhin muss den Sauen ein ungehindertes Aufstehen und Hinlegen sowie ein Ausstrecken des Kopfes, in Seitenlage ein Ausstrecken der Gliedmaßen ermöglicht werden.

Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in Gruppen gehalten werden. Tragende Jungsauen/Sauen, die nur auf Grund von Ausnahmen (Betrieb bis 9 Sauen, Aggression, kranke Sauen) einzeln gehalten werden, werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen der Tiere zulassen (§30 TierSchNutzV).

Mindestbodenfläche (m²)/Jungsau bzw. Altsau in Abhängigkeit von der Gruppengröße im Zeitraum von über 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin:

Mindestfläche	bis 5 Tiere	6 – 39 Tiere	40 und mehr Tiere
je Jungsau	1,85 m ²	1,65 m ²	1,50 m ²
je Altsau	2,50 m ²	2,25 m ²	2,05 m ²

Tragenden Jungsauen/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m² (Jungsau) bzw. 1,3 m² (Sau) planbefestigt oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung.

Tragende Jungsaunen/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen §§ 24 und 30 der TierSchNutzV genügt.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als 6 Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsaunen und Saunen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

- die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
- der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 der TierSchNutzV ausgeführt ist und
- bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt (Übergangsfrist bis 31.12.2018 bei Zuchtsauenhaltung in bestehenden Fressliegebuchten-Aufstallungen mit engeren Zwischenlaufgängen, wenn sich die Tiere auf den Bewegungsgängen frei umdrehen bzw. jederzeit ungehindert aneinander vorbeilaufen können).

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Saunen gehalten werden.

b) *Luft-, Temperatur und Lichtverhältnisse (KO, CC, QS)*

(Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

Luft: Die relative Feuchte der Stallluft soll 60 - 80 % betragen (DIN18910). Intensive Kondenswasserbildung und Feuchtstellen im Stall sind zu vermeiden.

Folgende Grenzwerte für Schadgase (§26 TierSchNutzV) sind einzuhalten:

	<u>Grenzwerte/m³ Luft</u>
Ammoniak (NH ₃)	20 cm ³
Kohlendioxid (CO ₂)	3000 cm ³
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	5 cm ³

Temperatur:

Einhaltung der Mindesttemperaturansprüche lt. Tierschutz-NutztierhaltungsVO vom 22.08.2006:

Im Liegebereich dürfen die Temperaturen je nach Durchschnittsgewicht in der Gruppe und in Abhängigkeit von der Einstreu, folgende Temperaturen nicht unterschreiten:

	<u>Durchschnittsgewicht</u>	<u>bei Einstreu in °C</u>	<u>ohne Einstreu in °C</u>
bis	10 kg	16	20
über	10 bis 20 kg	14	18
über	20 kg	12	16

Im Liegebereich der Ferkel darf in den ersten 10 Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht unterschritten werden.

Folgende Stalltemperaturen werden gefordert (nach DIN 18910):

Jungsauen, niedertragende Sauen	5 bis 15 °C
Eber	5 bis 15 °C
Mastschweine	15 bis 18 °C
Sauen und Ferkel	12 bis 16 °C
Ferkel bei der Geburt	30 bis 32 °C
Ferkel (6 Wochen)	20 bis 22 °C
Absatzferkel, Vormast	18 bis 22 °C

Es müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein, welche bei hohen Temperaturen die Wärmebelastung mindern.

Licht:

Einhaltung der Lichtverhältnisse: 8 Stunden täglich 80 Lux, außerhalb dieser Zeit Licht zur Orientierung (§26 TierSchNutzV).

Die Lärmbelästigung durch technische Anlagen ist auf ein Mindestmaß begrenzt. Dauernder und plötzlicher Lärm wird vermieden. Ein Geräuschpegel von 85 dB(A) wird nicht dauerhaft überschritten.

c) Lt. §5 TierSchNutzV darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. **(KO, CC, QS)**

Eine Betäubung ist nicht erforderlich:

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln.
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist.
- für die Kennzeichnung von Schweinen durch Ohrtätowierung bzw. durch Ohrmarken.

d) Eine europaweite Zulassung eines Arzneimittels für Schmerzreduzierung bei der Ferkelkastriation liegt mit Meloxicam (Präparat Metacam, Boehringer Ingelheim) vor.

Mitteleinsatz nur nach Anweisung des Tierarztes durchführen. Er hat dem Tierhalter konkrete Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung zu geben. Kastration nur bis zum 7. Lebenstag ohne Betäubung möglich.

(KO, CC, QS)

e) In einstreulosen Ställen muß jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (z.B. aus Holz oder Hartgummi an einer Kette, Heu oder Rauhfutter).

Nicht geeignet sind alle Gegenstände, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, wie z.B. Kanister von RDM. Weiterhin Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere auf der Zunge bergen, wie Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.

(KO, CC, QS)

C) Spezielle Hygieneanforderungen (QS)

Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen gelten folgende Anforderungen gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung:

a) Stallzugang über Umkleideraum:

Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den stallnahen Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist. Der stallnahe Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug verfügen.

b) Stallabteile:

Zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe müssen die Ställe in Stallabteilungen untergliedert sein. Werden gleichzeitig Zuchtschweine und Mastschweine gehalten, so sind sie in verschiedenen Stallabteilungen unterzubringen (Ausnahme für Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden).

c) Betriebseinfriedung:

Der Betrieb muss eingefriedet sein und darf nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden. In Einzelfällen können auch andere Betriebseinfriedungen eingerichtet werden („Insellösungen“ für sensible Bereiche, z. B. Laderampen, Futterlager, Dungstätten).

d) Ver- oder Entladeeinrichtung:

Im Bereich der Ställe muss es einen befestigten Platz, eine Rampe oder eine andere (betriebs-eigene) Einrichtung zum Ver- oder Entladen der Schweine geben.

e) Isolierstall:

Ein in Abhängigkeit von der Betriebsorganisation ausreichend großer Isolierstall muss vorhanden sein. Einzustallende Schweine müssen mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten werden.

Ausnahmen: Der Betrieb praktiziert als Mast- und Aufzuchtbetrieb das Rein-Raus-System, ein Isolierstall des Zulieferbetriebes wird vorschriftsmäßig genutzt, die bezogenen Schweine stammen aus einem amtlich zugelassenen Gesundheitskontrollprogramm oder nachweisbar direkt vom Stall des Herkunftbestandes (ohne Zuladung) oder Betriebe sind zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen.

SH-3 Monitoringprogramme

A) Salmonellenmonitoring

a) Teilnahme am Salmonellenmonitoring und Dokumentation der Salmonellenkategorie (QS, ifs).

Das Salmonellenmonitoring dient dem Zweck, das Risiko des Eintrags von Salmonellen in die Schweinefleischproduktionskette zu senken sowie Eintragsquellen in den Schweinemastbetrieben zu erkennen und zu beseitigen. Dazu erfolgt eine Differenzierung des Salmonelleneintrags in drei Kategorien.

Betriebe, die Jungsaunen aufziehen und ausselektierte Tiere als Mastschweine zur Schlachtung geben, müssen für die Produktionsart Schweinemast angemeldet sein und am Salmonellenmonitoring teilnehmen. Nur so können die Schweine innerhalb des QS-Systems vermarktet werden.

Der Landwirt ist verantwortlich für die vollständige und gleichmäßige *Beprobung* seines Schweinebestandes. Für eine korrekte Beprobung ist die rechtzeitige Anmeldung der Schlachtpartie beim Schlachthof mit Nennung von VVVO-Nr. und Schlagstempel Grundvoraussetzung. Zur Abwicklung des Salmonellenmonitorings wurde eine zentrale Salmonellendatenbank eingerichtet. Sie prüft die Kontinuität und Vollständigkeit der Beprobung der Schlachtkörper und Daten der Untersuchungslabore.

Tierärzte, die im Schweinemastbetrieb Blutproben ziehen, müssen in der Salmonellendatenbank Qualiproof (unter www.Qualitytype.de) registriert sein. Die Beprobung findet frühestens 14 Tage vor der Schlachtung statt und die Untersuchung muß in QS-zugelassene Labore erfolgen.

Stichprobenschlüssel für Mastbetriebe nach der erwarteten jährlichen Produktion. Der Schlüssel bezieht sich auf den Betrieb oder Betriebsteil mit gültiger VVVO-Nr.:

Anzahl pro Jahr angelieferter Tiere pro Jahr	Mindestprobenzahl	Erstkategorisierung nach
≤ 50	10	10 Ergebnissen (spät. 12 Mon)
51-100	20	20 Ergebnissen (spät. 12 Mon)
101-200	47	47 Ergebnissen (spät. 12 Mon)
> 200	60	60 Ergebnissen (spät. 12 Mon)

Die Verteilung der Proben erfolgt gleichmäßig über einen Zeitraum von 12 Monaten und entsprechend des Lieferrhythmus.

Schweinemastbetriebe mit Kat. II müssen anhand der „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ die regelmäßige Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren.

Leerstandszeiten werden unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

- Sie beginnen am Tag nach der Ausstallung des letzten Mastschweines eines Betriebes oder einer Betriebseinheit (VVVO-Nr.).
- Sie enden am Tag vor der Einstallung der Ferkel für den nächsten Mastdurchgang.
- Sie umfassen einen Zeitraum von mind. 30 Tagen und max. 6 Monaten (183 Tage).
- Sie können nur einmal für einen Zwölfmonatszeitraum gegeben werden.
- Sie müssen vom Landwirt spätestens 4 Wochen nach Beginn beim Bündler schriftlich angemeldet werden. Die Richtigkeit der Angaben muss nachvollziehbar sein (z.B. über das Bestandsregister). Leerstandszeiten aus der Vergangenheit, die für die Probenplanung und Kategorisierung relevant sind, können nachgepflegt werden.
- Sie werden vom Bündler in die QS- Salmonellendatenbank eingepflegt.

Für Betriebe mit nur einem Mastdurchgang je Jahr gibt es keine Leerstandszeiten.

Die Salmonellenkategorie ist für die letzten zwölf Quartale nachzuweisen und kann auf mehreren Wegen dokumentiert werden: über einen Infobrief vom Bündler, über die Salmonellendatenbank (Zugangsdaten auf Nachfrage beim Bündler) oder über andere Datenbanken, die die Daten gleichwertig zur Verfügung stellen.

Arbeitshilfe MM 12: Kritische Kontrollpunkte Schweinehaltung

b) Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung (*QS, ifs*)

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie II müssen die Überprüfung des Hygienestatus ihres Betriebes dokumentieren (dazu kann die QS-Arbeitshilfe „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ verwendet werden). Die Dokumentation muss binnen acht Wochen nach Einstufung in Kategorie II erstellt sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung des Hygienestatus und die entsprechende Dokumentation notwendig.

Schweinemastbetriebe mit Salmonellenkategorie III müssen (gemeinsam mit dem Hoftierarzt) die Salmonelleneintragsquellen identifizieren. Außerdem müssen Maßnahmen zur Salmonellenreduktion eingeleitet werden: Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion der frei werdenden Abteile sowie bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben auf Salmonellen. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen eingeleitet werden (s. Arbeitshilfe).

Binnen acht Wochen nach Einstufung in Kategorie III muss eine Checkliste erstellt sein und müssen die Maßnahmen zu allen genannten Punkten begonnen und entsprechend dokumentiert sein. Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie III sind spätestens nach zwölf Monaten eine neue Überprüfung und eine neue Dokumentation der Maßnahmen notwendig.

Salmonellenrisiko des Bestandes	Kategorie	positive Befunde in der Stichprobe (Anteil%)
niedrig	I	≤ 20
mittel	II	> 20 und ≥ 40
hoch	III	> 40

Arbeitshilfe TP xx: Erklärung zur ad-hoc-Kategorisierung eines Schweinemastbetriebes nach der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen

Arbeitshilfe TP 34: Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Schweinebeständen

Aktuelle Informationen unter www.q-s.de

B) Antibiotikamonitoring

a) Amtliche Antibiotikadatenbank

Seit in Kraft treten der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind Tierhalter verpflichtet, die Anwendung von Antibiotika zu melden. Kleinere Betriebe sind von der Meldepflicht des AMG ausgenommen. Darunter fallen Betriebe mit einer Nutzungsart, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres weniger Tiere halten als:

- 250 Mastschweine (> 30 kg, +/- 5 kg Schwankungsbreite),
- 250 Mastferkel (Absetzen bis max. 30 kg).

In der Antibiotikadatenbank (<https://www1.hi-tier.de/HitCom>) sind folgende Mitteilungen zu Antibiotika-Anwendungen mitzuteilen:

Bezeichnung des angewendeten Antibiotikums

- Anzahl und Nutzungsart der behandelten Tiere,
- Datum der Behandlung (der erste Tag der Anwendung),
- Dauer der Behandlung in Tagen,
- Gesamtmenge des Antibiotikums.

Außerdem sind die folgenden Mitteilungen zu Veränderungen im Tierbestand erforderlich:

- Anzahl an gehaltenen Tieren zu Beginn des Kalenderhalbjahres,
- Anzahl der aus dem Bestand abgegebenen Tiere einschließlich Datum,
- Anzahl der in den Bestand aufgenommenen Tiere einschließlich Datum.

Die Angaben sind für jede Registriernummer und jede Nutzungsart getrennt zu machen

Mitteilungen nach § 58b AMG (Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung) sind jeweils für ein Kalenderhalbjahr bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Halbjahres zu tätigen, das als relevanter Meldezeitraum zu bezeichnen ist.

b) QS-Antibiotikamonitoring (*QS*)

Alle Betriebe im QS-System, die Schweine halten, sind zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring verpflichtet. Sie dürfen Antibiotika nur von Tierärzten beziehen, die im QS-System registriert sind. Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Arzneimittel nur nach Anweisung des verschreibenden Tierarztes anzuwenden.

Die Tierärzte melden sich bei QS an und verpflichten sich gegenüber QS zur Meldung der Antibiotikaawendungen und -abgaben. Sie geben alle relevanten Daten zum Antibiotikaeinsatz in die zentrale Antibiotikamonitoringdatenbank (Antibiotikadatenbank) ein.

Die Häufigkeit des Antibiotikaeinsatzes wird für jeden Betrieb anhand des Therapieindex ermittelt. In Zusammenarbeit mit Experten werden im nächsten Schritt Kategorien festgelegt werden, in die die Betriebe anhand des Antibiotikaeinsatzes eingestuft werden. Betriebe mit erhöhtem Antibiotikaeinsatz werden verpflichtet, eine Ursachenanalyse durchzuführen und sich ggf. durch ihren Hof-tierarzt und externe Fachleute beraten zu lassen, um über einen abgestuften Maßnahmenplan Schritte zum Beispiel zur Verbesserung ihres Haltungs- und Hygienemanagements einzuleiten

Die Antibiotikadatenbank ist das Datenverarbeitungssystem für eine umfassende Registrierung aller Antibiotikaawendungen und -abgaben in der Tierhaltung und ist im Internet unter der Adresse <https://db.vetproof.de> erreichbar. Die Auswertung betriebsbezogener Daten ermöglicht Tierhaltern und Tierärzten die Einschätzung der Situation zum Antibiotikaeinsatz im Betrieb sowie den Vergleich mit anderen Betrieben (benchmark). Als Messgröße dient dafür der Therapieindex.

Zudem ermöglichen Auswertungen von kumulierten, überbetrieblichen Daten eine fachgerechte Darstellung der tatsächlichen Situation zum Antibiotikaeinsatz insgesamt und schaffen Transparenz für Wirtschaft und Tierärzteschaft.

Folgende Stammdaten der landwirtschaftlichen Betriebe werden automatisch aus der QS Software-Plattform in die Antibiotikadatenbank übernommen und mit dieser regelmäßig abgeglichen:

- Adresse mit Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort,
- Betriebsidentifikationsnummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nr.),
- QS-Identifikationsnummer und
- Vertragsdatum (entspricht in der Regel dem Pflichtdatum für die Teilnahme am Antibiotikamonitoring).

Zusätzlich sind vom Bündler je Standort (VVVO-Nummer) und Produktionsart folgende Angaben in die Antibiotikadatenbank einzugeben:

- durchschnittlich pro Jahr belegte Anzahl der Tierplätze für Mastschweine mit einem Lebendgewicht von ca. 30 bis 120 kg,

- durchschnittlich pro Jahr belegte Anzahl der Ferkelaufzuchtplätze,
- durchschnittlich pro Jahr belegte Anzahl der Sauenplätze (Angaben zu Saugferkeln sind nicht erforderlich),
- durchschnittlich pro Jahr belegte Anzahl der Plätze unbelegter Jungsauen.

Der Tierhalter muss zudem dem Bündler den verschreibenden Tierarzt benennen.

Änderungen bei den Stammdaten sowie der Zahl der Tierplätze teilt der Landwirt dem Bündler unverzüglich mit. Der Bündler aktualisiert die Daten in der Antibiotikadatenbank. Die Angaben zu den durchschnittlich belegten Tierplätzen sind jeweils für ein Kalenderquartal verbindlich. Liegen für einen Auswertungszeitraum in zwei Kalenderquartalen unterschiedliche Angaben zu den Tierplätzen vor, wird für die Berechnung des Therapieindex der Mittelwert aus beiden Angaben gebildet.

Betriebe, die Antibiotikaaanwendungen und -abgaben je Stall/Abteil oder je Tiergruppe erfassen möchten, müssen folgende Angaben in die Antibiotikadatenbank eingeben und pflegen: für jeden Stall/jedes Abteil:

- Stall/Stallbezeichnung,
- Angabe der Produktionsart sowie der
- Anzahl Tierplätze (wie oben).

für jede Tiergruppe zusätzlich:

- Bezeichnung,
- Einstallung: Datum und Anzahl Tiere, Alter in Wochen,
- Ausstallung: Datum und Anzahl Tiere,
- Zuordnung zu Stall/Abteil.

Die Erfassung der Daten erfolgt über Eingabemasken in der Antibiotikadatenbank oder über Schnittstellen. Die Tierarztpraxis/der Tierarzt meldet jede Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln mit antibiotisch wirksamen Substanzen an die Antibiotikadatenbank und ordnet sie dem Betrieb sowie ggf. der Herde zu. Es können alle Angaben aus dem tierärztlichen Arzneimittelnachweis („Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg“) an die Datenbank übergeben werden. Bei der Meldung der Daten wird unterschieden zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben.

Wenn die Anwendung oder Abgabe von Antibiotika durch eine Tierarztpraxis erfolgt, muss die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Tierarztpraxis zum behandelnden Tierarzt gegeben sein.

Der Tierarzt meldet:

- Betriebsregistriernummer (nach HIT) der Tierarztpraxis,
- Name des verantwortlichen Tierarztes,
- Belegnummer,
- VVVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde,
- Produktionsart des Betriebes (Produktionsarten 2001 bis 2015),
- Produktionsart der behandelten Tiere (Tierproduktion 2001, 2002, 2004 oder 2008),
- Anzahl der zu behandelnden Tiere,
- Abgabedatum,
- Arzneimittel,
- Abgabe-/Behandlungsmenge,
- Anwendungsdauer.

Auf Grundlage der Daten aus dem Antibiotikamonitoring werden Messgrößen entwickelt, die eine qualitative und quantitative Einschätzung des Antibiotikaeinsatzes in den tierhaltenden

Betrieben ermöglichen und die zeitliche Entwicklung der Anwendung von Arzneimitteln verfolgen lassen. Die Messgrößen ermöglichen einen Vergleich der Daten des eigenen Betriebes mit Durchschnittswerten der Gesamtheit von Betrieben mit gleicher Produktionsart. Anhand dieser Messgrößen können die teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe in Kategorien eingestuft werden. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, einen abgestuften Maßnahmenplan umzusetzen.

Auf Grundlage der Daten aus dem Antibiotikamonitoring wird für jeden Betrieb der Therapieindex berechnet, der beschreibt, wie viele Behandlungseinheiten je Tier verabreicht wurden. Dazu wird für jede Antibiotikaaanwendung oder -abgabe die Zahl der Behandlungseinheiten berechnet, indem die Zahl behandelter Tiere mit der Zahl der Behandlungstage und der Zahl der eingesetzten Wirkstoffe multipliziert wird (siehe Formel). Aus allen Antibiotikaaanwendungen und -abgaben innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z.B. sechs Monate) wird die Summe aller Behandlungseinheiten gebildet. Als Bestandsgröße gilt die Zahl der durchschnittlich belegten Tierplätze des Betriebs. Diese Summe der Behandlungseinheiten wird anschließend durch die Bestandsgröße dividiert, sodass der Therapieindex als Zahl der Behandlungseinheiten je Tierplatz definiert werden kann. Dieser Wert wird vierteljährlich berechnet.

Der Therapieindex wird je Betrieb (VVVO-Nummer) und für jede Produktionsart getrennt berechnet. In der Sauenhaltung wird jeweils ein Therapieindex für Sauen sowie Saugferkel berechnet. Bei der Berechnung des Therapieindex für Saugferkel wird die Anzahl der durchschnittlich belegten Sauenplätze als Bezugsgröße herangezogen.

Der Therapieindex je Betrieb ermöglicht den Vergleich der Daten des eigenen Betriebes mit Durchschnittswerten der Gesamtheit von Betrieben mit gleicher Produktionsart.

Berechnung des Therapieindex:

Therapieindex= Σ (Behandlungstage*Anzahl Wirkstoffe*Anzahl behandelter Tiere)/Tierzahl im Bestand

Der Nachweis der Vorlage der Quartalsergebnisse hat durch den Tierhalter per Ausdruck bzw. per Zugang zur QS-Datenbank zu erfolgen. Für Tierhalter ohne QS-Systemteilnahme und mehr als 250 verkaufte Tiere je Halbjahr erfolgt die Nachweisführung per Infobrief des zuständigen Veterinäramtes.

Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben:

Wird über die Auswertung der Daten ein überdurchschnittlich häufiger Antibiotikaeinsatz in tierhaltenden Betrieben erkannt, muss der Betrieb unverzüglich Maßnahmen einleiten und umsetzen, die eine Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel:

- Überprüfung des Hygienestandards des Betriebes,
- Überprüfung der Haltungsbedingungen der Tiere,
- Überprüfung des Bestandsmanagements/Gesundheitsmanagements,
- Überprüfung der Futter- und Trinkwasserversorgung.

c) Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung (**QS**)

Tierhalter müssen Befunddaten aus der Schlachtung (soweit vom Schlachthof übermittelt) dokumentieren. Relevant sind sämtliche Befunde, die bei Schlachtschweinen vom Schlachtunternehmen festgestellt wurden bzw. die Dokumentation, dass keine besonderen Befunde vorliegen.

2-III-2-SZ Schaf- und Ziegenhaltung (SZ)

SZ-1 Herkunft/Bestandsführung

A) Dauerhafte Tierkennzeichnung laut aktueller ViehVerkV (KO, CC)

Alle Tiere besitzen eine dauerhafte Tierkennzeichnung mit ViehVerkV-Ohrmarken, Tätowierung (von einer anerkannten Zuchtorganisation nach Anzeige) oder Fesselbänder bei Ziegen (nicht in Sachsen-Anhalt anerkannt), spätestens 9 Monate nach der Geburt im Ursprungsbetrieb, jedoch vor dem ersten Verbringen. Eine Kennzeichnung mit ViehVerkV-Ohrmarken erfolgt bei Einstellung von Zukaufstieren aus Nicht-EU-Staaten.

Für nach dem 09.07.2005 geborene Tiere gilt eine Einzeltierkennzeichnung mit 2 ViehVerkV-Ohrmarken (gelbe Farbe, schwarze Schrift) mit tierindividueller Nummer.

Bei Verlust muss eine Nachkennzeichnung erfolgen (Ersatzohrmarke) mit identischen Angaben wie auf der Originalohrmarke. Eine Umkennzeichnung ist nach Beantragung und Genehmigung der zuständigen Stelle (in Sachsen-Anhalt Veterinäramt) mit einer doppelten gelben ViehVerkV-Ohrmarke (andere Angaben als auf dem zu ersetzenden Kennzeichen) möglich.

Schafe und Ziegen mit einem Geburtsdatum ab dem 01.01.2010 müssen spätestens nach 9 Monaten oder vor Verlassen des Betriebes mit einer Ohrmarke (Sichtkennzeichen) und mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarke oder Bolus) gekennzeichnet werden.

Die zuständige Behörde kann für Schafe und Ziegen die vor Vollendung des 1. Lebensjahres im Inland geschlachtet werden eine Kennzeichnung mit einer weißen ViehVerkV-Ohrmarke (bisherige Bestandskennzeichnung, weiße Farbe, schwarze Schrift) genehmigen.

Die HIT-Meldungen sind vollständig und aktuell. Meldung von Zukäufen innerhalb von 7 Tagen.

Stichtagsmeldung:

Der Tierhalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich 9 Monate, 10 bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen. Inwieweit der Tierhalter von der Abgabe dieser Anzeige befreit ist, liegt in der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde, soweit der Tierhalter die Angabe bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Datum oder einem anderen Stichtag mitgeteilt hat. Die Meldung zur zentralen Datenbank zum 01.01. jeden Jahres ist bis zum 15.01. durchgeführt.

B) Bestandsregister und Begleitpapier für Schafe und Ziegen (KO, CC)

Bestandsregister ab 1 Mutterschaf vorhanden, chronologisch, vollständig und tagaktuell geführt laut Vorgabe aktueller ViehVerkV. Seit 2005 immer zum 1. Januar Angabe des Gesamttierbestandes auf Bestandsregister lt. AH TP 29.

Begleitpapier:

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er von dem die Tiere abgebenden Tierhalter ein Begleitpapier zu erhalten; der abgebende Tierhalter muss seinen Sitz in Deutschland haben. Nur beim nationalen Handel von Schafen oder Ziegen ist ein solches Begleitpapier erforderlich.

Das Begleitpapier muss folgendes enthalten:

- Angabe der Tierart (Schafe oder Ziegen),
- Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter oder Schlachthof): Name, Anschrift oder Registriernummer; bei Wanderschafherden: Bestimmungsort oder Ablichtung der diesbezüglichen Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- Angaben zu den zu verbringenden Tieren: Anzahl der Schafe oder Ziegen, deren Kennzeichen,

- Angaben zum Transportmittel: bzgl. des Transportunternehmens: Name, Anschrift und Registriernummer; bzgl. des Transportmittels: Kfz-Kennzeichen,
- Angabe des Ortes und des Datums sowie die Unterschrift des abgebenden Tierhalters.

Bei Tierverkäufen Kopie für eigene Ablage empfohlen.

Begleitpapier muß alle Angaben lt. Arbeitshilfe AH TP 30 enthalten. Aufbewahrungsfrist mind. 3 Jahre.

C) Übernahmemeldung in die HIT-Datenbank (KO, CC)

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er dies der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe:

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes sowie
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

Arbeitshilfe TP 29: *Muster "Bestandsregister Schafe und Ziegen"*

Arbeitshilfe TP 30: *Muster "Begleitpapier für Schafe und Ziegen"*

SZ-2 Tierschutz

A) Aufstallung/Haltung

a) Bodengestaltung lt. KTBL

Befestigte Flächen sind rutsch- und trittsicher vorhanden, eingestreute Flächen täglich neue Einstreu.

b) Funktionsmaße lt. KTBL

Funktionsmaße für Ziegen bei vorwiegender Stallhaltung:

Anzahl	Platzbedarf
1 Ziege	2,5 - 3,0 m ²
2 Ziegen	4,0 - 4,5 m ²
3 Ziegen	5,0 - 6,0 m ²

Funktionsmaße für Ziegen bei Laufstallhaltung:

Abteilung	Platzbedarf
Fressplatz	0,5 m ² /Tier
Fressplatzbreite	0,4 - 0,5 m/Tier
Liegefläche	1,5 m ² /Tier
Lauffläche	0,5 m ² /Tier

Funktionsmaße für Mutterschafe (MS) und Schafböcke (SB):

Kategorie	Fressplatzbreite m/Tier	Liegefläche m ² /Tier (einschließlich Zuschlag für Futtergeräte)
Mutterschaf ohne Lamm bis 70 kg	0,4	0,8
Mutterschaf ohne Lamm über 70 kg	0,5	1,0
Mutterschaf mit 1 Lamm	0,6	1,2 - 1,5
Mutterschaf mit 2 Lämmern	0,7	1,5 - 1,7
MS mit Lamm Ablammbucht	1,0	1,75
Schafbock in Einzelbucht	0,6	3,0 - 4,0
Schafbock in Sammelbucht	0,5	1,5 - 2,0
Jährling/Zutreter	0,3	0,6 - 0,8
Mastlamm in der Stallmast	0,3	0,5 - 0,7

B) Luft-, Temperatur- und Lichtverhältnisse (CC, KO)

(Messungen und Berechnungen nur anlassbezogen)

- Luft: Grenzwerte für Schadgase und Schwebestaub:
 Grenzwerte Schadgase: NH₃ ≤ 30 ppm
 H₂S ≤ 5 ppm
 CO₂ ≤ 0,35 Vol-%
 Schwebestaub: 6 mg/m³
- Relative Luftfeuchtigkeit der Stallluft: Die relative Luftfeuchtigkeit der Stallluft liegt zwischen 60 – 75 %.
- Temperatur: Einhaltung der Temperaturansprüche der Schafe und Ziegen: Schutz gegen Feuchtigkeit, Wärmeableitung und Zugluft im Liegebereich, Schutz vor massiver Sonneneinstrahlung.
- Licht: Einhaltung der Lichtverhältnisse im Tierbereich dem Tagesrhythmus angepasst, Fensterfläche 1/15 bis 1/20 der Stallgrundfläche, Beleuchtung 80 - 100 Lux (evtl. Messprotokolle).

C) Tränken (CC, KO)

Bedarfsgerechte Versorgung mit Tränkwasser

Funktionssicherheit gegeben und ausreichende Anzahl von Tränken vorhanden: eine Selbsttränke für max. 60 Mutterschafe.

D) Tiergesundheit

a) Endo- und Ektoparasiten

Regelmäßige Durchführung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Endo- und Ektoparasiten mit zugelassenen Mitteln; vorbeugende Parasitenbekämpfung durch fachgerechte Weidebewirtschaftung bei Weidehaltung.

Keine klinischen Anzeichen für Endo- und Ektoparasiten am Prüftag durch Sichtkontrolle des Zertifizierers sowie Bescheinigung Betreuungstierarzt.

Arbeitshilfe TP 31: *Betriebsspezifischer Jahresplan*

b) Nachweis über Lämmerverluste vorhanden (z. B. innerbetriebliche Aufzeichnungen)

c) Klauenschnitt: Nachweis „Betriebsspezifischer Jahresplan“.

Arbeitshilfe TP 31: *Betriebsspezifischer Jahresplan*

d) Einhaltung des Tierschutzgesetzes (**KO, CC**)

(Neufassung vom 18.05.2006 zuletzt geändert 15.07.2009, Abschnitt IV §§ 5 und 6 Eingriffe an Tieren)

Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Kastrieren von unter vier Wochen alten Schafen, für das Kupieren des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern. Zum Kastrieren ist das Verwenden von elastischen Ringen verboten. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde (meist Veterinäramt) anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. In der Anzeige sind anzugeben:

- der Zweck des Eingriffs,
- die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
- die Art und die Durchführung des Eingriffs einschließlich der Betäubung,
- Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Vorhabens,
- Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seinem Stellvertreter sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
- die Begründung für den Eingriff.

Eine Kopie der Anzeige z.B. Fax-Nachweis mit Absendedatum für eigene Ablage wird empfohlen.

Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres (Kerbverbot).

SZ-3 Zucht und Reproduktion

A) Zucht und Reproduktion

a) Qualifiziertes Herdenmanagement

Nachweise: Mitgliedschaft Zuchtverband, EZG und/oder KBR; Stallbuch, Herdenmanagementprogramm

b) Betriebliches Zuchtprogramm

Nachweise: betriebliches Zuchtprogramm (Anpaarungsplan), Zuchtunterlagen, Ablammlisten, Nachweise über Trächtigkeitsuntersuchungen; Befähigungsnachweise Besamung, innerbetriebliche Aufzeichnungen zum Einzeltier

Arbeitshilfe TP 32: Kontrollblatt Dokumentation Einzeltier

SZ-4 Schafschur

A) Schur und Wolllagerung

a) Durchführung einer ordnungsgemäßen Schur, Schurplatz erfüllt Anforderungen

Durchführung einer ordnungsgemäßen Schur: mindestens 1 x pro Jahr, Tiere weitestgehend frei von Schnittverletzungen, bei Winterschur Stalltemperatur mind. 6 °C; Tiere ca. 12 Stunden vor der Schur nicht tränken und nur mäßig füttern sonst Atemnot durch Schersitz; Schafe mit trockener und schweißiger Wolle zur Schur führen; Reinigung und Desinfektion der Schermaschine gewährleisten (mind. zu Beginn und Ende der Schur); möglichst langfristiger Einsatz des Scherpersonals (Seuchenhygiene).

Der Schurplatz ist sauber und trocken, verfügt über ausreichende Lichtverhältnisse sowie ausreichende Aufhängevorrichtungen für Schermaschinen.

Arbeitshilfe TP 31: Betriebsspezifischer Jahresplan

b) Wolllagerung und Wollqualität

Der Lagerraum ist trocken und frei von Schädlingen. Die Wolle nach Locken und Vlies sortiert. Eigenkontrolle Wollqualität (Vegetabilien und mineralische Begleitstoffe, Stallklima): keine Überkopffütterung (richtiges Bestücken der Futterraufen); krasse Futterumstellungen vermeiden (Wollknick); Vermeidung der Gelbschweißigkeit; Verunreinigung der Wolle beim Weidegang vermeiden (Klettenbesatz).

SZ-5 Herdengebrauchshunde und Herdenschutzhunde

A) Herdengebrauchs- und Herdenschutzhundehaltung (lt. Hundehaltungsverordnung)

a) Zwingerhaltung

Maße für Zwinger lt. Hundehaltungsverordnung:

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche mindestens m²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Zusätzlich muss für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund laut Tabelle vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen. Ordnung und Sauberkeit der Zwinger ist gewährleistet. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebonden gehalten werden!

Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht (kein gesundheitsschädigendes Material verwenden).

b) Anbindehaltung (**KO**)

Anforderungen an Laufeinrichtungen lt. Hundehaltungsverordnung:

Laufvorrichtung mind. 6 m, seitlicher Spielraum mind. 5 m, ungehindertes Aufsuchen der Hütte muss möglich sein, trittsicherer Boden frei von Gegenständen, breite nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder, Sicherung der Anbindung gegen Aufdrehung, bei Ausbildung Länge der Ausbildungsleine mind. 3 m.

Die Anbindehaltung ist verboten bei

- einem Hund bis zu einem Alter von 12 Monaten,
- einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
- einer säugenden Hündin,
- einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

c) Gesundheit und Verhalten, Hundepflege

Tägliche Kontrolle der Gesundheit und des Verhaltens der Tiere sowie des Versorgungszustandes: Fütterung und Tränken der Hunde.

Ordnungsgemäße Pflege und Wurmkuren durchgeführt, Fellpflege besonders bei langhaarigen Hunden (Haarwechsel).

Arbeitshilfe TP 9: *Nachweis über tägliche und/oder wöchentliche Kontrollen*

d) Impfungen

Impfpausweise vorhanden und aktuell geführt (Tollwutschutz usw.).

e) Separate Fütterung (**KO**)

Herdenschutz- / Herdengebrauchshunde werden separat (räumlich getrennt) von den gehaltenen Schafen / Ziegen gefüttert, um die Aufnahme von Bestandteilen des Hundefutters mit enthaltenem tierischen Eiweiß durch die Schafe / Ziegen sicher zu verhindern.